

**STEIERMÄRKISCHER LANDTAG**

**LANDESRECHNUNGSHOF**

GZ.: LRH 23 K 1 - 87/15

**B E R I C H T**

**betreffend die Prüfung des Einsatzes  
der EDV bei der Abwicklung der  
Kindergartenbeihilfe**

I  
I N H A L T

<b>1. PRÜFUNGS-AUFTRAG .....</b>	<b>1</b>
<b>2. KINDERGARTENWESEN IN DER STEIERMARK.....</b>	<b>2</b>
2.1 Aufgaben der Rechtsabteilung 13 .....	2
2.2 Entwicklung der Kindergärten .....	3
2.3 Kindergartenförderung .....	6
2.4 Vergleich mit der Kindergartenförderung in anderen Bundesländern .....	13
2.5 Gesamte Kindergartenförderung des Landes Steiermark .....	15
2.6 Kindergartenbeiträge in der Steiermark .....	16
<b>3. EINSATZ DER EDV ZUR ABWICKLUNG DER KINDERGARTEN- BEIHILFE .....</b>	<b>17</b>
3.1 Historische Entwicklung .....	17
3.2 Organisatorischer Ablauf .....	18
3.3 Erledigung mit Hilfe der EDV .....	29
3.4 Statistiken .....	35
3.5 Kosten-Nutzen-Untersuchung .....	38
<b>4. KRITISCHE FESTSTELLUNGEN DES LANDESRECHNUNGSHOFES...</b>	
4.1 Einkommensnachweis .....	48
4.2 Einkommensnachweis der Landwirte .....	51
4.3 Rückforderungsbeträge .....	53
4.4 Anträge in den Folgejahren .....	54
4.5 Ungerechtfertigter Bezug von Kindergartenbei- hilfe .....	55
4.6 Feststellungen in einer Gemeinde .....	59
4.7 Vorschlag einer Kindergartenleiterin .....	60
<b>5. SCHLUSSBEMERKUNGEN .....</b>	<b>63</b>

## B E I L A G E N

Kindergartenförderungsgesetz 1974 .....	1
Verordnung der Stmk. Landesregierung vom 16. September 1974, mit der in Durchführung des Kindergartenförderungsgesetzes 1974 nähere Bestimmungen über die Kindergarten- beihilfe erlassen werden .....	2a
Novellierung dieser Verordnung .....	2b
Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes .....	3
Regierungsbeschluß über "Heilpädagogische Kindergärten" .....	4
Antragsformular .....	5
Aufforderungsschreiben an die Eltern betreffend Weiterbesuch des Kindergartens .....	6a
Erinnerungsschreiben .....	6b
Bescheid .....	7
Datenträgerbegleitzettel .....	8
Ausdruck der Landesbuchhaltung betreffend Bandprüfung .....	9
Kindergartenbeihilfenstatistik .....	10
Statistik der Beiträge in Kindergärten .....	11
Einkommenstaffel der Antragsteller .....	12
Soziale Stellung der Antragsteller .....	13
Kosten von Rückforderungen .....	14
Informationsblatt für die Antragsteller .....	15

## 1. PRÜFUNGS-AUFTRAG

Der Landesrechnungshof hat den Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung bei der Abwicklung der Kindergartenbeihilfe überprüft. Die Prüfung wurde von Oberbaurat Dipl.-Ing. Erich Feistritzer unter der verantwortlichen Leitung von W. Hofrat Dipl.-Ing. Peter Pfeiler, dem Leiter der Gruppe 3 des Landesrechnungshofes (Baugruppe), durchgeführt.

Über die Prüfung wird folgender Bericht vorgelegt:

## 2. KINDERGARTENWESEN IN DER STEIERMARK

### 2.1 Aufgaben der Rechtsabteilung 13

Die Rechtsabteilung 13, Abteilung für das allgemeinbildende Pflichtschulwesen, Kindergarten- und Hortwesen, gliedert sich in folgende 4 Referate:

- a) Referat für Legistik und allgemeine Rechtsangelegenheiten
- b) Referat für Dienstrechtsangelegenheiten der 11.600 Lehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen
- c) Referat für Angelegenheiten der äußeren Organisation der allgemeinbildenden Pflichtschulen
- d) Referat für das Kindergarten- und Hortwesen.

Zu den **Aufgaben des Kindergartenreferates** zählen:

- \* Die Erledigung der Agenden, die der Steiermärkischen Landesregierung bei der Errichtung, Stilllegung und Auflassung von Kindergärten und Horten zukommen.
- \* Organisatorische Angelegenheiten im Kindergarten- und Hortwesen.
- \* Förderungswesen, bestehend aus Bauförderung, Personalförderung und Kindergartenbeihilfen.
- \* Pädagogische Angelegenheiten.
- \* Fortbildung des Kindergartenpersonals.

## 2.2 Entwicklung der Kindergärten

Die nachfolgenden Aufstellungen über die Entwicklung der Kindergärten in der Steiermark basieren auf Angaben in den jährlich von der Rechtsabteilung 13 erstellten Rechenschaftsberichten.

### 2.2.1 Anzahl Kindergärten

Im Jahre 1986 waren in der Steiermark insgesamt 520 Kindergärten in Betrieb, und zwar 385 öffentliche und 135 private Kindergärten. Dazu kommen noch 7 Bundeskindergärten und 17 nur im Sommer geführte Saisonkindergärten (sogenannte "Erntekindergärten"). Zu erwähnen sind 5 Heilpädagogische Kindergärten in Deutschlandsberg, Feldbach, Krieglach, Gabersdorf und Judenburg.

Die Entwicklung in den letzten 13 Jahren ist aus folgender Tabelle zu ersehen.

Zahl der in Betrieb befindlichen Kindergärten seit dem Jahre 1974/75, ausgenommen Ernte- und Bundeskindergärten:

	öffentlich	privat	gesamt
1974/75	184	95	279
1975/76	211	111	322
1976/77	239	123	362
1977/78	271	128	399
1978/79	297	137	434
1979/80	322	139	461
1980/81	340	141	481
1981/82	348	141	489
1982/83	348	142	490
1983/84	354	140	494
1984/85	363	137	500
1985/86	373	135	508
1986/87	385	135	520

2.2.2 Zahl der Kinder in den Jahreskindergärten

Zu Beginn des Kindergartenjahres 1986/87 besuchten 22.771 Kinder die steirischen Jahreskindergärten. Im Sommer 1986 waren 642 Kinder in Saisonkindergärten untergebracht.

Die Entwicklung der Zahl der Kinder in den Jahres- und Erntekindergärten seit dem Kindergartenjahr 1974/75 vollzog sich wie folgt:

	Zahl der Kinder	
	in Jahreskindergärten	in Erntekindergärten
1974/75	17.000	
1975/76	18.000	
1976/77	19.100	
1977/78	20.379	
1978/79	20.988	
1979/80	21.000	
1980/81	21.215	
1981/82	20.739	414
1982/83	20.272	359
1983/84	20.516	213
1984/85	20.905	208
1985/86	21.842	199
1986/87	22.771	642

### 2.2.3 Kindergartenpersonal

Zu Beginn des Kindergartenjahres 1986/87 waren insgesamt 988 geprüfte Kindergärtnerinnen in den Jahreskindergärten beschäftigt; dazu kommen zwei ungeprüfte gruppenführende Kindergärtnerinnen und 50 Assistentinnen.

In den Sommermonaten 1986 wurden 41 geprüfte Kindergärtnerinnen und eine ungeprüfte Kindergärtnerin in den Saisonkindergärten verwendet.

Die Zahl der beschäftigten Kindergärtnerinnen ist seit dem Jahre 1974/75 ständig gestiegen, wie aus der nachstehenden Darstellung ersichtlich ist:

#### Zahl der beschäftigten Jahreskindergärtnerinnen:

1974/75	654
1975/76	746
1976/77	758
1977/78	821
1978/79	904
1979/80	909
1980/81	935
1981/82	938
1982/83	942
1983/84	942
1984/85	951
1985/86	971
1986/87	988

## 2.3 Kindergartenförderung

### 2.3.1 Allgemeine gesetzliche Grundlage

Die Grundlage für die Errichtung und den Betrieb von Kindergärten in der Steiermark bildet das Steiermärkische Landesgesetz vom 29. November 1965, LGB1.Nr. 59/1966, über das Kindergartenwesen in der Steiermark (**Steiermärkisches Kindergartengesetz**).

Im Landesgesetz vom 13. Mai 1974, LGB1.Nr. 116/1974, über die Förderung von Kindergärten (**Kindergartenförderungsgesetz 1974**) sind folgende Förderungen vorgesehen (Beilage 1):

- \* Beiträge des Landes zum Personalaufwand,
- \* Errichtung eines Kindergartenbaufonds, dem das Land Mittel zur Verfügung stellt,
- \* Kindergartenbeihilfe an die Erziehungsberechtigten.

### 2.3.2 Gesetzliche Grundlage der Kindergartenbeihilfe

Die Bestimmungen über die Kindergartenbeihilfe sind im § 6 des Kindergartenförderungsgesetzes 1974 enthalten:

- "(1) Das Land gewährt den Erziehungsberechtigten nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen eine Kindergartenbeihilfe.
- (2) Die Kindergartenbeihilfe ist unter Berücksichtigung der durchschnittlich für Bevölkerungsschichten mit geringem Einkommen zumutbaren Belastungen nach dem Einkommen und der Anzahl der im Haushalt lebenden unversorgten Kinder zu gewähren.

- (3) Der Berechnung der Kindergartenbeihilfe ist bei öffentlichen und privaten Kindergärten ein Beitrag bzw. Entgelt im Sinne des § 18 des Steiermärkischen Kindergartengesetzes unter Berücksichtigung des § 30 dieses Gesetzes zugrunde zu legen. Die Kindergartenbeihilfe darf jedoch nicht höher sein als der tatsächlich geleistete Beitrag bzw. das Entgelt. Personalkosten sind nur insoweit zu berücksichtigen, als nicht eine Förderung nach § 1 gewährt wird. Beim Sachaufwand haben die Amortisation des Objektes und Verpflegskosten außer Betracht zu bleiben.
- (4) Anträge auf Gewährung der Kindergartenbeihilfe sind unter Nachweis des elterlichen Einkommens sowie des Familienstandes unter Anschluß einer Aufnahmebestätigung sowie Bekanntgabe des Beitrages bzw. Entgeltes beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung einzubringen.
- (5) Einkommen im Sinne des Gesetzes ist das Einkommen gemäß § 2 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, in der letzten Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 27/1974. Bei der Entscheidung ist vom Einkommen des abgelaufenen Kalenderjahres auszugehen, bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden und bei denen ein Steuerbescheid für dieses Kalenderjahr noch nicht vorliegt, vom letzten Kalenderjahr, für das ein Steuerbescheid zugestellt worden ist.
- (6) Der Nachweis des Einkommens ist von Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch Vorlage des zuletzt zugestellten, gemäß Abs. 5 in Betracht kommenden Steuerbescheides und von Personen, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch eine Bestätigung des Arbeitgebers (der Arbeitgeber) zu erbringen.
- (7) Hinsichtlich des Familienstandes ist von den Verhältnissen im Zeitpunkt der Entscheidung über den Anspruch auszugehen.
- (8) Der Empfänger der Kindergartenbeihilfe ist verpflichtet, der Landesregierung sämtliche Tatsachen, die eine Änderung der Höhe der Kindergartenbeihilfe oder deren Verlust zur Folge haben könnten, innerhalb von einem Monat nach deren Bekanntwerden anzuzeigen. Das Ausscheiden des Kindes aus dem Kindergarten ist vom Kindergartenerhalter der Landesregierung zu melden.

- (9) Zu Unrecht empfangene Kindergartenbeihilfen sind zurückzuerstatten.
- (10) Die Landesregierung hat nähere Bestimmungen zu den Abs. 2 und 3 durch Verordnung zu erlassen.
- (11) Über die Gewährung der Kindergartenbeihilfe entscheidet die Landesregierung mit Bescheid."

In der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 16. September 1974, LGBI.Nr. 119/1974, wurden in Durchführung des Kindergartenförderungsgesetzes 1974 nähere Bestimmungen über die Kindergartenbeihilfe erlassen (Beilage 2a). In dieser Verordnung sind Bestimmungen über die Höhe und den Zeitraum der Beihilfe sowie über den Verfahrensablauf enthalten.

Kernstück dieser Verordnung ist eine Tabelle über die zumutbare Kindergartenaufwandsbelastung in Abhängigkeit von der Anzahl der unversorgten Kinder und dem monatlichen Einkommen der Erziehungsberechtigten.

Mit der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 14. Jänner 1985, die rückwirkend mit 1. Jänner 1985 in Kraft getreten ist, wurden diese Bestimmungen novelliert (Beilage 2b).

Diese **Änderung** der Bestimmungen **mitten im Kindergartenjahr** machte eine Durchrechnung sowie eine Neuausfertigung der Bescheide **für ca. 12.000 Antragsteller** notwendig.

Dieser **zusätzliche Verwaltungsaufwand** wäre zu vermeiden gewesen, wenn die Änderung der Verordnung mit Beginn des Kindergartenjahres am 1. September in Kraft getreten wäre.

Außerdem sind viele Eltern wahrscheinlich nicht in den Genuß der neuen Bestimmungen gekommen. Jene Eltern, die sich am Anfang des Kindergartenjahres auf Grund der alten Tabelle errechnet haben, daß ihnen keine Kindergartenbeihilfe zusteht und daher ein Ansuchen unterlassen haben, dürften aus Informationsmangel nicht mehr angesucht haben, obwohl ihnen nach der Novellierung der Verordnung eine Beihilfe zugestanden wäre.

### 2.3.3 Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes

Nach der genannten Verordnung errechnet sich die Kindergartenbeihilfe aus der Differenz zwischen Kindergartenbeitrag (bis 31. Dezember 1984 max. S 380,--, danach max. S 450,-- pro Monat) und der zumutbaren Kindergartenaufwandbelastung, die vom monatlichen Einkommen und der Anzahl der unversorgten Kinder abhängt.

Das Steiermärkische Kindergartenförderungsgesetz 1974 bzw. die Verordnung betreffend die Kindergartenbeihilfe wurde von der Rechtsabteilung 13 so ausgelegt, daß die zumutbare Kindergartenaufwandbelastung pro Kindergartenkind gerechnet wird, daß sich also bei zwei oder mehreren Kindergartenkindern eines Antragstellers diese zumutbare Aufwandbelastung verdoppelt bzw. vervielfacht.

Ein Antragsteller, der nach dieser Auslegung einen negativen Bescheid erhalten hatte, brachte Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof ein, da er der Ansicht war, daß die in der Tabelle angegebene Kindergartenaufwandsbelastung nicht mit der Anzahl Kinder zu vervielfältigen ist.

Beispiel:

Einkommen pro Monat: S 13.074,--

Drei unversorgte Kinder, zwei davon im Kindergarten,  
Kindergartenbeitrag pro Monat: 2 x 380,-- = S 760,--.  
Bis zum 31. Dezember 1984 gültige Tabelle über die  
zumutbare Kindergartenaufwandbelastung:

Zumutbare Kindergartenaufwandbelastung in Schilling:

monatliches Einkommen in Schilling												
Anzahl der unversorgten Kinder	bis 4000,-	4001,- bis 5000,-	5001,- bis 6000,-	6001,- bis 7000,-	7001,- bis 8000,-	8001,- bis 9000,-	9001,- bis 10.000,-	10.001,- bis 11.000,-	11.001,- bis 12.000,-	12.001,- bis 13.000,-	13.001,- bis 14.000,-	14.001,- bis 15.000,-
1	—	75,-	95,-	120,-	155,-	200,-	255,-	320,-	395,-	480,-	575,-	680,-
2	—	50,-	65,-	85,-	115,-	155,-	205,-	265,-	335,-	415,-	505,-	605,-
3	—	25,-	35,-	50,-	75,-	110,-	155,-	210,-	275,-	350,-	435,-	530,-
4	—			10,-	30,-	60,-	100,-	150,-	210,-	280,-	360,-	450,-
5	—				10,-	30,-	60,-	100,-	150,-	210,-	280,-	360,-
6	—					10,-	30,-	60,-	100,-	150,-	210,-	280,-
7	—						10,-	30,-	60,-	100,-	150,-	210,-
8	—							10,-	30,-	60,-	100,-	150,-
9	—								10,-	30,-	60,-	100,-
10	—									10,-	30,-	60,-

Berechnung der Kindergarten-Beihilfe

durch Rechtsab-  
teilung 13

durch Antragsteller,  
der Beschwerde einlegte

zumutbare  
Kindergar-  
tenaufwand-  
belastung

2 x 435,-  
= 870,-

435,-

errechnete  
Kindergar-  
tenbeihil-  
fe

0\*

760,- - 435,- = 325,-

\* Zumutbare Kindergartenaufwandbelastung S 870,-  
ist höher als Kindergartenbeitrag S 760,-.

Der Verwaltungsgerichtshof hob den angefochtenen Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung mit Erkenntnis vom 21. Jänner 1980 wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts auf (Beilage 3).

In den Entscheidungsgründen führt der Verwaltungsgerichtshof u.a. aus, daß der Begriff "zumutbare Kindergartenaufwandsbelastung" eine auf den Haushalt des Antragstellers insgesamt abstellende Größe sei, die nicht mehr weiteren Unterscheidungen, etwa nach der Zahl der kindergartenbesuchenden Kinder, unterliege. Die Anzahl der einen Kindergarten besuchenden Kinder ist bei der Anwendung der Tabelle nicht als Sachverhaltselement heranzuziehen.

Das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes fand in folgendem Passus im Erlaß der Rechtsabteilung 13 vom 20. Juli 1982 an die Kindergartenerhalter und an die Gemeinden seinen Niederschlag:

"Wird Kindergartenbeihilfe für mehrere Kinder eines Antragstellers beantragt, so ist der Vorgang als eine Einheit zu behandeln und die zumutbare Belastung nur einmal in Rechnung zu stellen."

Der Landesrechnungshof vertritt hiezu die Meinung, daß Gesetze und Verordnungen so klar formuliert werden sollten, daß der Gesetzeswortlaut sowohl für die vollziehenden Organe (Verwaltung) wie auch für die Betroffenen (Antragsteller) nur eine einzige Auslegungsvariante zuläßt.

#### 2.3.4 Sonderfall "Heilpädagogische Kindergärten"

In Judenburg, Gabersdorf, Krieglach, Feldbach und Deutschlandsberg gibt es sogenannte "Heilpädagogische Kindergärten". Wegen des großen finanziellen Aufwandes von Heilpädagogischen Kindergärten hat die Steiermärkische Landesregierung für jeden dieser Kindergärten beschlossen, den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten die Kindergartenbeihilfe im höchstmöglichen Ausmaß (derzeit S 450,-- pro Monat) zu gewähren und beim Antrag auf den Nachweis des Einkommens zu verzichten (Beilage 4).

Die Beihilfe wird direkt auf das Konto des Kindergartens ausbezahlt und nicht auf das Konto des Erziehungsberechtigten.

#### 2.3.5 Übersicht über die Kindergartenbeihilfe

Im Kindergartenjahr 1985/86 wurden in den steirischen Kindergärten 21.842 Kinder in Jahreskindergärten und 199 Kinder in Saison-(Ernte-)Kindergärten betreut.

Für rund 15.000 Kinder wurde um die Kindergartenbeihilfe angesucht.

Für 14.201 Kinder wurden die Anträge positiv erledigt und Beihilfen in der Gesamthöhe von S 47,385.720,-- ausbezahlt. Dies ergibt eine durchschnittlich je Kind und Monat ausbezahlte Beihilfe in der Höhe von S 334,--.

Weiters wurden im Kindergartenjahr 1985/86 410 Rückforderungen bzw. Mahnverfahren eingeleitet.

In der Gegenüberstellung der letzten Kindergartenjahre ergibt sich beim Gesamtaufwand der Kindergartenbeihilfe und bei der durchschnittlich je Kind ausbezahlten Beihilfe bis zum Kindergartenjahr 1984/85 eine fallende Tendenz. Im Kindergartenjahr 1984/85 erfolgte eine Erhöhung der Höchstbeihilfe und eine Anhebung der Einkommensgrenzen.

Kindergarten- jahr	Ausbez.Beihilfe (Gesamtaufwand)	Geförderte Kinder	durchschn. Beihilfe monatlich
	S		S
1978/79	40,469.512,--	15.262	265,--
1979/80	39,354.908,--	15.335	257,--
1980/81	38,858.751,--	15.115	255,--
1981/82	36,277.773,--	14.426	252,--
1982/83	33,079.812,--	13.360	247,--
1983/84	30,803.095,--	12.743	241,--
1984/85	38,898.034,--	12.406	313,--
1985/86	47,385.720,--	14.201	334,--

#### 2.4. Vergleich mit den Kindergartenförderungen in den anderen Bundesländern

Der Landesrechnungshof hat auch Informationen über die Kindergartenförderung in den anderen Bundesländern eingeholt.

Es konnte festgestellt werden, daß die Steiermark das einzige Bundesland ist, in dem es eine **Subjektförderung in Form einer Kindergartenbeihilfe** an die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten gibt.

Eine Subjektförderung aus Landesmitteln kommt in einigen Bundesländern nur als Zuschuß zu den Transportkosten der Kinder in den Kindergarten vor. Die Stadt Wien gewährt eine Subjektförderung durch einkommensabhängige Ermäßigungen bzw. Befreiungen des Kindergartenbeitrages in gemeindeeigenen Kindergärten.

In Niederösterreich erfolgt der Besuch öffentlicher Kindergärten zum Nulltarif, lediglich für die Anschaffung des Bildungs- und Beschäftigungsmaterials kann ein Betrag zwischen S 50,- und S 100,- monatlich pro Kind eingehoben werden.

In der Regel gibt es in allen Bundesländern folgende Kindergartenförderungen:

- \* Zuschüsse im Zuge von Kindergartenbaumaßnahmen und
- \* die Übernahme eines Teiles der Personalkosten.

Es kommen aber auch noch folgende Förderungen vor:

- \* Besondere Bedarfszuweisungen für Personalkosten an finanzschwache Gemeinden,
- \* Investitionskostenbeiträge,
- \* Beiträge zu den Kosten der Kindertransporte,
- \* Übernahme der Kosten für ärztliche Untersuchungen an den Kindergartenkindern.

In Niederösterreich übernimmt das Land für öffentliche Kindergärten die Beistellung der Leiterin und Kindergärtnerinnen und leistet einen Beitrag zum Personalaufwand für die erforderlichen Helferinnen.

Eine Umfrage betreffend die Höhe der Kindergartenbeiträge ergab ein völlig uneinheitliches Bild. Im allgemeinen kann ausgesagt werden, daß Privatkindergärten etwas teurer sind als öffentliche und daß die Beiträge in den Landeshauptstädten höher liegen als in den übrigen Orten.

Die höchsten Sätze wurden aus Wien genannt, wo die Beiträge in öffentlichen Kindergärten bis zu S 475,- pro Woche und in privaten Kindergärten bis S 2.500,- pro Monat liegen.

#### 2.5. Gesamte Kindergartenförderung des Landes Steiermark

Laut Rechenschaftsbericht der Rechtsabteilung 13 für das Jahr 1986 wurden vom Land Steiermark

- \* im Kindergartenjahr 1985/86 für die Förderung des Kindergartenpersonals 108,22 Mio. S,
- \* im selben Kindergartenjahr an Kindergartenbeihilfe 47,39 Mio. S und
- \* im Kalenderjahr 1986 an Förderungsbeiträgen zu den Kosten des Neu-, Zu- und Umbaues von Kindergärten (Kindergartenbaufonds) 5,68 Mio. S

ausgegeben.

Rechnet man die Ausgaben an den Kindergartenbaufonds im Kalenderjahr 1986 als für das Kindergartenjahr 1985/86 getätigt, so ergibt sich als Gesamtsumme an Kindergartenförderungsausgaben ein Betrag von **161,29 Mio. S.**

Im Kindergartenjahr 1985/86 besuchten 21.842 Kinder einen Jahreskindergarten und 199 Kinder einen Erntekindergarten. Rechnet man die Besuchsdauer der Jahreskindergärten mit 10 Monaten und die der Erntekindergärten mit 2 Monaten, und rechnet man daher die 199 Kinder der Erntekindergärten zu  $1/5$  zu der Zahl der Jahreskindergartenbesucher dazu, so ergibt sich eine Zahl von 21.882 Kindergartenkindern. Pro Kindergartenkind ergibt dies eine Förderung von S 7.371,- pro Jahr oder S 737,- pro Monat.

#### 2.6. Kindergartenbeiträge in der Steiermark

Nach einer von der Rechtsabteilung 13 zur Verfügung gestellten Liste liegen die Kindergartenbeiträge für Kindergärten außerhalb von Graz in der Regel zwischen S 450,- und S 600,- pro Monat, wobei die meisten davon Halbtagskindergärten sind. In Graz liegen die Kindergartenbeiträge mit wenigen Ausnahmen über S 600,- für Halbtagskindergärten. Ganztagskindergärten kosten um S 950,- pro Monat. Die obere Grenze bilden Privatkindergärten, die S 1.300,- für Halbtagsbesuch und S 1.720,- für Ganztagsbesuch verlangen.

Nach Mitteilung des Erhalters eines Privatkinder Gartens werden die Kindergartenförderungen des Landes grundsätzlich begrüßt. Es wird jedoch als Nachteil angesehen, daß die Personalförderung von einem fixen Gehalt der Kindergärtnerinnen ausgeht. Die Mehrkosten für erfahrene Kindergärtnerinnen, die bereits länger im Dienst sind und daher nach einer höheren Gehaltsstufe zu entlohnen sind, muß der Kindergarten zur Gänze tragen bzw. muß auf die Eltern umgewälzt werden.

Vergleicht man die oben angegebenen Kindergartenbeiträge, die die Eltern zu leisten haben, mit den im vorangegangenen Kapitel aufgezeigten Leistungen des Landes, so ist daraus zu ersehen, daß im Durchschnitt das Land Steiermark mindestens einen so großen Teil an den Kosten der Kindergärten trägt, wie die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten selbst. Dazu kommen noch die Leistungen der Gemeinden oder anderer Organisationen, die einen Teil der Kosten des von ihnen geführten Kindergartens tragen.

### 3. EINSATZ DER EDV ZUR ABWICKLUNG DER KINDERGARTENBEIHILFE

#### 3.1 Historische Entwicklung

Bereits vor Beschlußfassung über das Kindergartenförderungsgesetz am 13. Mai 1974 hat man in der Rechtsabteilung 13 erkannt, daß die mit diesem Gesetz verbundene Verwaltungsarbeit ohne Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung nur mit überaus großem Personalaufwand geleistet werden könnte. Daher wurden bereits sehr früh mit dem EDV-Referat, das damals zur Landesamtsdirektion gehörte, Kontakte aufgenommen, um erste grundsätzliche Gespräche über eine EDV-Lösung dieses Problems zu führen. Im Laufe des Jahres 1974 wurde gemeinsam ein Organisationskonzept entwickelt, das den Einsatz des Computers des Rechenzentrums Graz in der Steyrergasse 17 vorsah. Auf Grund der Organisationsbeschreibung wurden die Programme vom Rechenzentrum Graz erstellt. Der erste Produktionslauf konnte im November 1974 durchgeführt werden.

Als Datenträger für die Eingabe der Daten in den Computer entschied man sich für Lochkarten. Auf Grund einer

Ausschreibung wurde das Angebot der BAG-Datenverarbeitungs-Ges.m.b.H. Graz, Färbergasse 6, als das günstigste ausgewählt und dieser Firma der Auftrag zum Ablocken der Beihilfeansuchen übertragen.

Man erkannte bald, daß die Verarbeitung der Daten mit den Lochkarten sehr umständlich und schwerfällig war. Daher war die Abwicklung der Kindergartenbeihilfe eines der ersten Projekte, bei dem Bildschirme zur Dateneingabe eingesetzt wurden.

Im Jahre 1976 wurde die Organisation überarbeitet und auch die Formulare neu gestaltet.

Während die Daten ursprünglich auf der Univac-494-Anlage bearbeitet wurden, steht nun seit ein paar Jahren die landeseigene Anlage DEC-VAX für die Verarbeitung der Kindergartendaten im Einsatz.

## **3.2 Organisatorischer Ablauf**

### **3.2.1 Erstantrag**

#### **3.2.1.1 Ansuchen der Erziehungsberechtigten**

Die Erziehungsberechtigten haben ihr Ansuchen um Gewährung der Kindergartenbeihilfe mit Hilfe eines hierfür aufgelegten Antragsformulars einzubringen (Lagerzahl 2751, Beilage 5).

In diesem Antrag sind die grün umrandeten Felder vom Antragsteller auszufüllen:

- \* Akademischer Titel, Zu- und Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Stand und soziale Stellung des Antragstellers,

- \* die Anzahl der unversorgten Kinder,
- \* für die Überweisung der Beihilfe entweder die Zustellanschrift oder die Bezeichnung des Kontos,
- \* Zu- und Vorname sowie Geburtsdatum der anzumeldenden Kinder,
- \* die Anzahl der beigelegten Lohnzettel bzw. der Einkommensteuer- oder Einheitswertbescheide,
- \* Datum und Unterschrift.

In einem weiteren Schritt ist der Antrag dem Kindergartenerhalter zur Ausfertigung der Aufnahmebestätigung und zur Vornahme der Eintragungen in jenen Feldern, deren Ausfüllen ausdrücklich dem Kindergartenerhalter vorbehalten ist, vorzulegen:

- \* Das Datum des Beginns und des voraussichtlichen Endes des Kindergartenbesuches,
- \* der Kindergartenbeitrag,
- \* Angabe, ob es sich um einen Rücksteller (vom Schulbesuch rückgestelltes Kind) handelt,
- \* Kindergartennummer.

Hernach hat die Gemeinde, in deren Bereich der Kindergarten liegt, zu bestätigen, daß die im Antrag gemachten Angaben auf Grund der beigebrachten und überprüften Unterlagen als richtig befunden wurden.

Die Gemeinden haben die ausgefertigten Anträge samt Beilagen mit einer Liste, in der die Namen der Antragsteller aufgeführt sind, der Rechtsabteilung 13 vorzulegen.

Das gleiche Formular mit orange umrandeten Feldern und der Lagerzahl 2752 liegt als Antrag auf Gewährung der Kindergartenbeihilfe bei Besuch eines Saison-(Ernte-)Kindergartens auf.

Die Lagerzahl 2753 trägt ein ähnlich den Antragsformularen gestaltetes Formular mit blau umrandeten Feldern, das als Antrag auf Änderungen oder Korrekturen zu verwenden ist.

Die Abmeldung von Kindergartenkindern unterm Jahr ist binnen Monatsfrist ab dem Tag des Fernbleibens des Kindes vom Kindergarten durch den Kindergartenerhalter mit dem Formblatt mit der Lagerzahl 2754 (mit schwarz umrandeten Kästchen) vorzunehmen.

### **3.2.1.2 Bearbeitung der Anträge**

"Bei der Rechtsabteilung 13 werden die einlangenden Anträge mit dem Eingangsdatum versehen und die beigelegten Listen protokolliert. Nach Maßgabe und mit Rücksicht des Umfangs der anfallenden Arbeit sind sodann die eingelangten Anträge bei der Rechtsabteilung 13 auf Vollständigkeit sowie auf formale und sachliche Richtigkeit zu überprüfen."

(Zitat aus der Dokumentation der EDV-Koordinierungsstelle der Präsidialabteilung).

Aus obiger Formulierung geht hervor, daß die Intensität der Prüfung der Anträge in der Rechtsabteilung 13 vom Umfang der anfallenden Arbeit abhängt. Da 2/3 der Anträge (ca. 10.000) in den Monaten Oktober bis Dezember unter großem Zeitdruck bearbeitet werden müssen, ist anzunehmen, daß für deren Überprüfung nicht sehr viel Zeit aufgewendet werden kann.

Bei diesen Kontrollen soll festgestellt werden, ob in den vorgelegten Anträgen Daten fehlerhaft sind oder überhaupt fehlen. Diese Fehler sind nach Möglichkeit durch den Sachbearbeiter - mit oder ohne Rücksprache - zu beheben.

Die Eingabe der Daten der vom Sachbearbeiter für richtig und vollständig befundenen Anträge erfolgt über den Bildschirm, die Daten werden in der Datei "Antragstellerdaten" gespeichert.

Die Identifikation der Antragsteller erfolgt mit Hilfe eines auf dem Antragsformular bereits vorgedruckten Geschäftszeichens, das bereits eine fortlaufende Ordnungszahl enthält.

### **3.2.1.3 Fristen**

Im § 2 Abs. 2 und 3 der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 16. September 1974, mit der in Durchführung des Kindergartenförderungsgesetzes 1974 nähere Bestimmungen über die Kindergartenbeihilfe erlassen werden, werden die Fristen für Anträge festgelegt:

"(2) Sofern die Anträge nicht später als 3 Monate nach Beginn des Kindergartenbesuches beim Gemeindeamt zur Weiterleitung einlangen (§ 3 Abs. 5), ist die Kindergartenbeihilfe mit Beginn jenes Monats zu gewähren, in welchem der Kindergartenbesuch begann.

(3) Für später als den im Abs. 2 bestimmten Zeitpunkt beim Gemeindeamt einlangende Anträge ist die Kindergartenbeihilfe mit Beginn jenes Monats zu gewähren, das dem Einlangen des Ansuchens beim Gemeindeamt entspricht."

Am Antragsformular ist bei den Hinweisen unter Punkt 6 folgendes über die Fristen vermerkt:

"Anträge können innerhalb von 3 Monaten nach Beginn des Kindergartenbesuches gestellt werden, müssen aber längstens bis zum Ende des Kindergartenbetriebsjahres eingebracht werden. Später einlangende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden."

Aus diesem Text geht nicht hervor, daß bei Anträgen, die später als drei Monate nach Beginn des Kindergartenbetriebsjahres bei der Gemeinde eingebracht werden, die Beihilfe nur mehr ab dem Zeitpunkt des Einlangens des Antrages bei der Gemeinde gewährt wird.

#### 3.2.1.4 Einkommensnachweis

Im § 6 Abs. 4 bis 7 Kindergartenförderungsgesetz 1974 ist der Nachweis des **elterlichen** Einkommens folgendermaßen festgelegt:

- \* Einkommen im Sinne des Gesetzes ist das Einkommen gem. § 2 Abs. 2 Einkommensteuergesetz 1972.
- \* Es ist das Einkommen des abgelaufenen Kalenderjahres maßgeblich.
- \* Von Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, ist der Nachweis des Einkommens durch Vorlage des zuletzt zugestellten Steuerbescheides zu erbringen.
- \* Personen, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, haben eine Bestätigung des Arbeitgebers (der Arbeitgeber) vorzulegen.

Die Rechtsabteilung 13 hat im Informationsblatt für die Antragsteller noch zusätzlich folgende Regelungen getroffen (Beilage 15):

- \* Unselbständig Erwerbstätige haben den bundeseinheitlichen Lohnzettel, Lagerzahl L 16, als Einkommensnachweis vorzulegen.
- \* Bei pauschalisierten Landwirten gilt der Einheitswertbescheid in Ablichtung als Einkommensnachweis.

In diesem Informationsblatt wird noch darauf hingewiesen, daß das Einkommen beider Elternteile nachgewiesen werden muß, wenn beide Elternteile Einkommen beziehen.

Bei pauschalisierten Landwirten, die ihr Einkommen durch Vorlage eines Einheitswertbescheides nachweisen, wird angenommen, daß ihr Einkommen so niedrig ist, daß ihnen die höchstmögliche Kindergartenbeihilfe zuerkannt wird.

Auf den Einkommensteuerbescheiden der selbständig Erwerbstätigen ist das Einkommen gem. § 2 Abs. 2 Einkommensteuergesetz 1972 betragsmäßig genau angegeben, sodaß dieser Betrag der Berechnung der Kindergartenbeihilfe zugrunde gelegt werden kann.

Bei allen Antragstellern, die ihr Einkommen durch Vorlage eines oder mehrerer Lohnzettel nachweisen, muß das EDV-Programm erst nach Eingabe der verschiedenen am Lohnzettel angeführten Beträge das Einkommen nach § 2 Abs. 2 Einkommensteuergesetz 1972 unter Berücksichtigung von Sonderausgaben- und Werbungskostenpauschale berechnen.

### 3.2.1.5 Fehlerausdruck

Bei der EDV-Eingabe von Anträgen erfolgt von der Maschine eine Kontrolle. Findet die Maschine dabei Fehler, werden diese auf dem Bildschirm sichtbar gemacht. Der Sachbearbeiter hat nun die Möglichkeit, sofern die Unterlagen dafür ausreichen, diese Fehler auf dem Bildschirm zu beheben und die Daten neuerlich an die Maschine abzuschicken. Treten Fehler auf, die nicht sofort korrigierbar sind, nimmt die Maschine die Daten für diesen Antrag nicht an. Der Sachbearbeiter hat aber die Möglichkeit, für diesen Antragsteller am Bildschirm einen "Notizblock" anzulegen. Dort kann er einerseits Vermerke eingeben, die als Notiz für ihn bei der späteren Bearbeitung hilfreich sind, andererseits Texte eingeben, welche dann in einem Fehlerausdruck aufscheinen. Der Sachbearbeiter kann dem Computer mitteilen, ob der Fehlerausdruck an den Antragsteller, an den Kindergartenerhalter oder an die zuständige Gemeinde geschickt werden soll.

### 3.2.2 Antrag im Folgejahr

Gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung, LGBI. 119/1974, ist die Kindergartenbeihilfe jeweils für ein Kindergartenjahr zu gewähren. Zur Vereinfachung des Verwaltungsaufwandes und zur Entlastung der Antragsteller wird das beim erstmaligen Besuch des Kindergartens einzureichende Antragsformular bei mehrjährigem Besuch des Kindergartens in den Folgejahren ersetzt durch

- \* die vom Kindergartenerhalter auszufüllenden O-Listen,

- \* den vom Antragsteller auszufüllenden vereinfachten Antrag und
- \* die zu erbringenden Einkommensnachweise.

### 3.2.2.1 O-Liste

Aufgrund der mehrjährigen Laufzeit der Förderung ist es erforderlich, zu Beginn eines neuen Kindergartenbetriebsjahres jene Kinder festzustellen, die mit dem Ende des alten Kindergartenbetriebsjahres ausgeschieden sind, d.h. den Kindergarten im neuen Betriebsjahr aus anderen Gründen als der Erreichung der Altersgrenze nicht mehr besuchen. Um dem Kindergartenerhalter die Mühe zu ersparen, diese Kinder einzeln mit einem Abmeldeformular abzumelden, besteht die Möglichkeit, diese auf einmal zu erfassen. Zu diesem Zweck wird vom Computer für jeden Kindergartenerhalter eine Liste mit den im vergangenen Kindergartenjahr geförderten Kindern, deren Namen ein Kreis vorgesetzt ist (daher der Titel "O-Liste" ausgedruckt.

Diese Listen werden von der Rechtsabteilung 13 dem jeweiligen Kindergartenerhalter Anfang September mit der Aufforderung übermittelt, durch Ankreuzen in den vorgesehenen Kreisen jene Kinder zu bezeichnen, die vom Kindergartenbesuch ausgeschieden sind. Sollte sich der Kindergartenbeitrag im Vergleich zum abgelaufenen Kindergartenjahr verändert haben, wird der neue Betrag neben dem bisherigen Kindergartenbeitrag eingetragen. Die Listen gehen dann zur zuständigen Gemeinde. In den Fällen, in denen sich die Anzahl der unversorgten Kinder in einer Familie geändert hat, wird die neue

Anzahl der unversorgten Kinder in die Liste eingetragen. Von den Gemeinden sollen diese Listen bis Ende September der Rechtsabteilung 13 vorgelegt werden.

Dazu muß der Landesrechnungshof darauf hinweisen, daß die Gemeinde aus den bei ihr aufliegenden Unterlagen die Anzahl der unversorgten Kinder einer Familie nicht feststellen kann, sondern daß dies nur die Eltern selbst wissen. Dies könnte nur durch Vorlage der Familienbeihilfenkarte kontrolliert werden.

### **3.2.2.2 Antrag und Einkommensnachweis**

Alle Antragssteller, von denen zumindest ein Kind auf einer O-Liste aufscheint, erhalten ein Schreiben, mit dem sie aufgefordert werden, Einkommensnachweise beim zuständigen Gemeindeamt abzugeben, falls mindestens ein Kind einen Kindergarten weiterbesucht (Beilage 6a). Die Gemeindeämter übermitteln die bei ihnen von den Antragstellern abgegebenen Einkommensnachweise der Rechtsabteilung 13.

Die Daten der Einkommensnachweise können nun vom Bearbeiter in der Rechtsabteilung 13 dem Computer über Bildschirm eingegeben werden. Erst die Eingabe des Einkommens verursacht die Erstellung eines Folgebescheides und veranlaßt gegebenenfalls die Flüssigstellung der Beihilfe.

### 3.2.2.3 Erinnerungsschreiben (Beilage 6b)

Im Laufe des Februar wird auf Veranlassung der Rechtsabteilung 13 eine Liste jener Antragsteller ausgedruckt, die trotz des an sie abgeschickten Aufforderungsschreibens noch keinen Einkommensnachweis erbracht haben. Alle Antragsteller, welche auf dieser Liste aufscheinen, bekommen nochmals eine vom Computer ausgedruckte Aufforderung, den Einkommensnachweis einzubringen.

Der Landesrechnungshof vertritt hiezu die Meinung, daß ein Schreiben, in dem die Erziehungsberechtigten aufgefordert werden, einen Einkommensnachweis vorzulegen, genügt. Da bereits dieses eine Aufforderungsschreiben eine freiwillige Serviceleistung der Landesverwaltung darstellt, sieht der Landesrechnungshof keine Notwendigkeit für ein 2. Erinnerungsschreiben.

### 3.2.3 Arbeitsverteilung im Kalenderjahr

Monatlich wird ein Bescheidlauf durchgeführt, bei dem die in der Zeit seit dem letzten Bescheidlauf über den Bildschirm eingegebenen Anträge (für Erstbescheide), Einkommensnachweise (für Folgebescheide) und Änderungen (für Änderungsbescheide) verarbeitet werden. In der folgenden Tabelle ist die Anzahl der beim jeweiligen Bescheidlauf verarbeiteten Anträge, Einkommensnachweise und Änderungen angegeben.

	Anträge Erst- bescheide	Einkommens- nachweise = Folgebescheide	Änderungs- bescheide	Summe
13.11.1985	4118	2618	62	6798
10.12.1985	2022	980	78	3080
8. 1.1986	466	237	37	740
7. 2.1986	1064	331	234	1629
5. 3.1986	289	57	111	457
2. 4.1986	324	71	131	526
7. 5.1986	182	102	127	411
4. 6.1986	57	39	54	150
22. 7.1986	132	31	913	1076
7. 8.1986	0	2	4	6
18. 9.1986	107	4	49	160
14.11.1986	3434	3240	127	6801
16.12.1986	2412	1025	98	3535
22. 1.1987	559	272	87	918
20. 2.1987	958	317	164	1439
20. 3.1987	665	51	135	851
24. 4.1987	328	63	139	530

Aus dieser Aufstellung geht hervor, daß zwei Drittel der über das Jahr anfallenden Arbeit vor dem 2. Bescheidlauf im Dezember, also in den Monaten Oktober, November und Dezember erledigt wird, während sich das restliche Drittel auf die Monate Jänner bis September verteilt. Dies ist dadurch zu erklären, daß fast alle Ansuchen um Kindergartenbeihilfe am Anfang des Kindergartenjahres, das ist in den Monaten September und Oktober, bei den Gemeinden abgegeben werden, die dann die Anträge an die Rechtsabteilung 13 weiterleiten.

Die Angelegenheiten des Kindergartenförderungsgesetzes 1974 und der Kindergartenbeihilfen werden normalerweise von drei Sachbearbeitern erledigt. Die Bewältigung des übermäßig großen Datenanfalls in den Monaten Oktober, November, Dezember ist nur durch den Einsatz von Arbeitskräften des übrigen Kindergartenreferates für Eingabe von Kindergartenbeihilfedaten am Bildschirm möglich. Da die Antragsteller bereits auf die Anweisung der Beihilfe warten, müssen die einlangenden Anträge möglichst rasch bearbeitet werden.

Dem Landesrechnungshof ist es nicht verständlich, daß zum Zeitpunkt des Bescheidlaufes am 24. April 1987 **noch 89 Anträge**, die im März bereits bei der Rechtsabteilung 13 eingelangt sind, **nicht** zur Verarbeitung über den Bildschirm **eingegeben** waren. Die im Monat April bei der Rechtsabteilung 13 eingelangten Anträge lagen zu dieser Zeit noch im Protokoll.

### 3.3 Erledigungen mit Hilfe der EDV

Um den 20. eines jeden Monats wird von einem Bildschirm des Kindergartenreferates der Rechtsabteilung 13 der sogenannte Bescheidlauf gestartet. Dies hat zur Folge, daß über Nacht die im letzten Monat eingegebenen Anträge und Änderungen im Computer in der Steyrergasse verarbeitet werden, sodaß am nächsten Tag die **positiven und negativen Bescheide** (Beilage 7) sowie die zugehörigen Bescheidsammellisten ausgedruckt werden können.

Einen Tag später wird der Auszahlungslauf gestartet. Das Ergebnis ist ein Magnetband sowie ausgedruckte Auszahlungs- bzw. Konsignationslisten, auf denen alle Beihilfenempfänger aufgelistet sind. Das Magnetband, auf dem alle Auszahlungen gespeichert sind, wird von der Landesbuchhaltung geprüft und von der Hypobank weiterverarbeitet. Aufgrund eines positiven Bescheides wird bis zum Ende des Kindergartenjahres (oder bis zum Ausscheiden aus dem Kindergarten während des Jahres) monatlich im nachhinein die zuerkannte Kindergartenbeihilfe angewiesen.

### 3.3.1 Software

Die für dieses Projekt notwendigen Programme wurden von Bediensteten der EDV-Koordinierungsstelle der Präsidialabteilung in der Programmiersprache FORTRAN erstellt. Zur Zeit der Prüfung bestand der ganze Programmkomplex aus 151 Einzelprogrammen.

Für jeden Kindergarten in der Steiermark sind etwa 150 Datenfelder vorgesehen, in denen neben den Daten des Kindergartenerhalters auch die genauen Daten des Kindergartengebäudes, z.B. die Anzahl der Waschbecken und WC-Muscheln pro Sanitäreinrichtung, abgespeichert sind. Auch sind die Daten aller Kindergärtnerinnen, ihre bisherigen Berufe und Dienstgeber sowie die genaue berufliche Fortbildung abgespeichert.

Auf den Formularen, auf denen diese persönlichen Daten der Kindergärtnerinnen eingetragen werden (Standesblatt), sollte nach Ansicht des Landesrechnungshofes ein **Vermerk** angebracht werden, mit dem

aufmerksam gemacht wird, daß diese Daten **automations-**  
**unterstützt** **verarbeitet** und **abgespeichert** werden.  
Auch sollte klar zum Ausdruck gebracht werden, **für**  
**welche Zwecke** sie verwendet werden.

Positiv kann der Landesrechnungshof hervorheben,  
daß für dieses Projekt eine **Dokumentationsmappe**  
angelegt wird. Wenn dies auch erst nachträglich  
geschieht - eine Dokumentation während der Programm-  
entwicklung benötigt weniger Zeitaufwand - und wenn  
sie auch noch nicht vollständig ist, so geben die  
vorgelegten 130 Seiten bereits einen guten Überblick  
über dieses Projekt.

Der Landesrechnungshof konnte jedoch in Erfahrung  
bringen, daß an einem Konzept gearbeitet wird, das  
vorsieht, daß in Zukunft die Dokumentation neben  
der Projekts- und Programmentwicklung sofort festge-  
halten wird.

Der Landesrechnungshof bedauert nach wie vor, daß  
in der EDV-Koordinationsstelle von den graphischen  
Ablaufdiagrammen, durch die ein rascher Überblick  
auf die Zusammenhänge der einzelnen Programme gegeben  
wäre, abgegangen wird.

Als Begründung wird angegeben, daß die textliche  
Dokumentation über Bildschirm im Computer gespeichert  
und von diesem ausgedruckt werden kann, während  
die Ablaufdiagramme händisch zu zeichnen wären. Der  
Aufwand für die laufende Wartung dieser Diagramme  
wäre viel zu hoch.

### 3.3.2 Prüfungsvorgang in der Landesbuchhaltung

Beim Auszahlungslauf werden im Rechenzentrum vom EDV-Programm nicht nur alle Auszahlungsdaten auf ein Magnetband (Datenträgerband) gespeichert, sondern auch ein Datenträgerbegleitzettel ausgedruckt, der die wichtigsten Kenndaten des Datenträgerbandes enthält (Beilage 8). Dieser Datenträgerbegleitzettel begleitet den Datenträger von Station zu Station bis zur Hypobank.

Aus Sicherheitsgründen wird bei jedem Magnetband (Datenträger), auf dem die Auszahlungsdaten der Kindergartenbeihilfe gespeichert sind, jeweils eine Summe über alle Beträge, Bankleitzahlen und Girokontonummern gebildet und am Magnetband abgespeichert.

Um zu überprüfen, ob am Magnetband Manipulationen vorgenommen worden sind, wird in der Landesbuchhaltung das Band der Abteilung V (Automation) zur Überprüfung übergeben. Dort werden vom Computer alle Beträge, Bankleitzahlen und Girokontonummern nochmals aufsummiert, und dann wird geprüft, ob die so errechneten Summen mit den abgespeicherten Summen übereinstimmen. Ein Protokollblatt wird ausgedruckt, das bei fehlerfreiem Durchlauf den Aufdruck "Abstimmung in Ordnung" trägt (Beilage 9).

Der Landesrechnungshof konstruiert nun folgenden Fall: Vom Rechenzentrum wird ein Datenträgerband verwechselt und ein Band nicht mit den Daten des aktuellen Abrechnungslaufes, sondern mit Daten eines vergangenen Monats an die Rechtsabteilung 13 und die Landesbuchhaltung geliefert.

Der EDV-Prüflauf in der Automationsabteilung der Landesbuchhaltung kann keinen Fehler feststellen, da das Band ja in sich in Ordnung ist (am Band selbst ist keine Manipulation vorgenommen worden). Daß ein falsches Band geliefert wurde, kann nur durch einen optischen Vergleich des vom Rechenzentrum erstellten Datenträgerbegleitzettels mit dem Ausdruck des Landesbuchhaltungsprüflaufes festgestellt werden. Nur durch diesen Vergleich, den ein Sachbearbeiter in der Verrechnungsabteilung der Landesbuchhaltung an seinem Schreibtisch vornimmt, kann ein solcher Fehler ausgeschaltet werden.

Da diese Prüfung so entscheidend ist - nach Aussage der Landesbuchhaltung wird sie auch in jedem Fall durchgeführt - sollte ihre Durchführung aber durch eine Paraphe des Sachbearbeiters am Datenträgerbegleitzettel festgehalten werden.

Daß dies in Zukunft geschehen wird, wurde dem Landesrechnungshof bereits zugesagt.

Da, wie der konstruierte Fall aufzeigt, die Richtigkeit der EDV-mäßigen Prüfung noch keine Garantie für die tatsächliche Richtigkeit des Datenträgerbandes gibt, sollte - nach Ansicht des Landesrechnungshofes - der Ausdruck "Abstimmung in Ordnung" durch einen anderen Text ersetzt werden, z.B.

"Datenträgerband in sich in Ordnung".

### 3.3.3 Bescheide

Wie bereits erwähnt, werden die laufend über Bildschirm eingegebenen Daten im Computer abgespeichert. Während der Eingabe werden die Daten lediglich einer Plausibilitätsprüfung unterzogen.

Einmal im Monat wird das Programm gestartet, das mit den gespeicherten Daten aufgrund des angegebenen Einkommens und der unversorgten Kinder die jeweilige Kindergartenbeihilfe berechnet. Das Ergebnis dieser Berechnung wird wiederum abgespeichert.

Ein weiteres Programm nimmt den Ausdruck der Bescheide vor. Auf der Vorderseite des Bescheidformulares (Beilage 7) werden die Daten des Antrages sowie das Ergebnis der Kindergartenbeihilfenberechnung ausgedruckt.

Auf der Rückseite des Bescheidformulares ist die Einkommenserrechnung gemäß § 6 Abs. 5 Kindergartenförderungsgesetz 1974 erläutert. Der Landesrechnungshof hält es für **sehr positiv**, daß der Antragsteller das für die Kindergartenbeihilfe maßgebende Einkommen nachrechnen kann. Die Möglichkeit der Nachvollziehung ist **jedoch nicht lückenlos**, da das Ergebnis der Einkommensberechnung ein Jahreseinkommen ist (das auf der Vorderseite vom Computer angedruckt wurde), die Tabelle der zumutbaren Belastung jedoch vom monatlichen Einkommen ausgeht. Eine Angabe, ob das Jahreseinkommen durch 12 oder durch 14 zu dividieren ist, fehlt jedoch.

Der Landesrechnungshof schlägt vor, bei den einzelnen Spalten zusätzlich zu den Bereichen des monatlichen

Einkommens die entsprechenden Bereiche des Jahreseinkommens anzugeben.

### 3.4 Statistiken

Aufgrund der gespeicherten Daten ist es möglich, ohne großen Aufwand Statistiken auszudrucken:

#### 3.4.1 Statistik über die Kindergartenbeihilfe (Beilage 10)

Diese Statistik weist die Anzahl der geförderten Antragsteller, die Anzahl der geförderten Kinder sowie die durchschnittliche Beihilfe pro Kind sowohl für Jahres- als auch für Erntekindergärten aus.

#### 3.4.2 Statistik der Beiträge in Kindergärten (Beilage 11)

Diese Statistik zeigt die Höhe der Kindergartenbeiträge, aufgeteilt nach Bundes-, Landes-, Gemeinde-, kirchliche und private Kindergärten. Daraus geht hervor, daß die Mehrheit der Kindergartenbeiträge zwischen S 450,-- und S 600,-- liegt, der durchschnittliche Beitrag beträgt S 613,--.

Es besteht die Möglichkeit, die Kindergartenbeiträge für die einzelnen Kindergärten auszulisten.

### 3.4.3 Einkommenstaffel der Antragsteller (Beilage 12)

Diese Statistik gibt die Anzahl der Antragsteller an, deren Einkommen in einem bestimmten Einkommensbereich (Bandbreite S 500,--) liegt, abhängig von der Anzahl Kinder, für die sie zu sorgen haben.

Aus dieser Statistik für das Jahr 1985/86 ist z.B. abzulesen, daß der Prozentsatz der Antragsteller mit Einkommen unter S 4.000,--

- \* mit einem Kind bei 31 %,
- \* mit zwei Kindern bei 20 %,
- \* mit drei Kindern bei 27 %,
- \* mit vier Kindern bei 35 % und
- \* mit mehr als vier Kindern bei 46 %

liegt.

### 3.4.4 Soziale Stellung der Antragsteller (Beilage 13)

In dieser Statistik wird die Anzahl der Antragsteller in den einzelnen steirischen Bezirken angegeben, aufgeteilt nach ihrer sozialen Stellung:

- \* selbständig erwerbstätig
- \* Landwirt
- \* Bedienstete im öffentlichen Dienst
- \* Angestellter

- \* Arbeiter
- \* Pensionist
- \* arbeitslos und
- \* sonstige soziale Stellung

Der größte Teil der Antragsteller sind Arbeiter (41 %), gefolgt von den Angestellten (22 %) und den Bediensteten im öffentlichen Dienst (14 %). Die Arbeitslosen haben einen Anteil von 5 %.

Die Zuordnung der Bezirke zu den einzelnen Codenummern ist folgende:

- 1 Graz-Stadt
- 2 Bruck/Mur
- 3 Deutschlandsberg
- 4 Feldbach
- 5 Fürstenfeld
- 6 Graz-Umgebung
- 7 Hartberg
- 8 Judenburg
- 9 Knittelfeld
- 10 Leibnitz
- 11 Leoben
- 12 Liezen
- 13 Mürzzuschlag
- 14 Murau
- 15 Radkersburg
- 16 Voitsberg
- 17 Weiz

#### 3.4.5 Gemeindeförderungsstatistik

Für das Kalenderjahr werden pro Bezirk für die einzelnen Gemeinden die Anzahl und die Summe der Beträge der Kindergartenbeihilfen angegeben. So fließen z.B. in die Stadtgemeinde Kapfenberg jährlich über eine Million Schilling an Kindergartenbeihilfen.

#### 3.5 Kosten-Nutzen-Untersuchung

Nach Aufforderung durch den Landesrechnungshof haben das Referat für Kindergarten- und Hortwesen der Rechtsabteilung 13 und die EDV-Koordinierungsstelle der Präsidialabteilung eine Untersuchung angestellt, welche Kosten durch den Einsatz der EDV bei der Abwicklung der Kindergartenbeihilfe anfallen und welcher Nutzen dieser Einsatz bringt.

Die von der Rechtsabteilung 13 am 22. Mai 1987 mit GZ.: 13-367 Allg. Ki 1/10-87 dem Landesrechnungshof übermittelte Kosten-Nutzen-Untersuchung wird auf den nächsten Seiten wiedergegeben.

Auf Anregung des Landesrechnungshofes wurde vom Referat für Kindergarten- und Hortwesen der Rechtsabteilung 13 und der Präsidialabteilung - EDV-Koordinierungsstelle (EDV-Bereich V) im Mai 1987 eine Kosten-Nutzen-Untersuchung über die Abwicklung der Kindergartenbeihilfe erstellt. Sämtliche Berechnungen entsprechen dabei der Vorgehensweise, die in Projektkonzepten zur Vorlage an den Automationsbeirat der Steiermärkischen Landesregierung gemäß Landesautomationskonzept einzuschlagen ist.

**A. QUANTITATIVE KRITERIEN**

a) K O S T E N	Einmalkosten	lfd. jährlich	7-Jahreskosten
a1) Hardware	272.518	43.597	577.698
a2) Folgekosten	1.776.796	284.995	3.771.762
a3) Personalkosten	5.441.559	631.128	9.859.454
S U M M E K O S T E N	7.490.873	959.720	14.208.914

- a1) Hardware (gemäß den gültigen Kauf- und Wartungskosten für Bildschirmgeräte und Arbeitsplatzdrucker): Kaufkosten für die im Referat installierten Terminals, das sind sieben Bildschirme Facit Twist, zwei Terminaldrucker Facit 4512 und ein Drucker Facit 4570 mit Einzelblattzufuhr sowie die laufende Wartung dieser Geräte.
- a2) Folgekosten (gemäß den dem Automationsbeirat vorgelegten kalkulatorischen Kosten für die Inanspruchnahme zentraler Ressourcen, und zwar nach den Kostenansätzen für das Jahr 1986, weil in diesem Jahr die Umstellung auf das Nachfolgesystem DEC-VAX vorgenommen wurde): Kalkulatorische Kosten der Rechneranteile (Inanspruchnahme des zentralen VAX-Clusters: 7 Bildschirme mit Belastungsfaktor 2,3; 130 MB Plattenspeicher; Kommunikationseinrichtungen wie Modems und Multiplexer; Postanteil für die Leistungsübertragung; Fixkostenanteil am zentralen Rechenzentrum) - einmalige und monatliche Belastung.

a3) Personalkosten (gemäß den Kostenansätzen der Rechtsabteilung 1 inklusive Dienstgeberbeitrag, Pensionstangente und Sachaufwandsanteil): Aufwand für die Softwareentwicklung = 1,75 Mannjahre EDV-Organisation und 5,25 Mannjahre Programmierung; laufender EDV-Personalaufwand für die Betreuung und Wartung = 2 Mannmonate EDV-Organisation und 8 Mannmonate Programmierung.

b) N U T Z E N	lfd. jährlich	7-Jahresnutzen
b1) Vermeidung von Personalaufnahmen	16.098.740	112.691.182

b1) Vermeidung von Personalaufnahmen (gemäß den Kostenansätzen der Rechtsabteilung 1 inklusive Dienstgeberbeitrag, Pensionstangente und Sachaufwandsanteil): Durch die EDV-Unterstützung der Abwicklung der Kindergartenbeihilfe wird die bei händischer Abwicklung erforderliche Personalaufstockung um 32,5 Dienstposten (1,5 B- und 17 C- sowie 14 D-Bedienstete) vermieden. Diese projektspezifische Kosteneinsparung ergibt sich aus folgender Berechnung:

händischer Zeitbedarf in den Arbeitsbereichen 1) bis 7) :	Fälle monatlich	Zeitbedarf Std./Fall	Zeitbedarf Std./Monat	derzeitige D.Posten
1) Bescheiderstellung	3.000	0,50	1.500	1B+2C+1D
2) Bescheidsammelliste	3.000	0,03	100	
3) Auszahlungsanordnung	9.000	0,20	1.800	
4) Protokollarbeiten	4.500	0,20	900	1D
5) Anfordg. fehlender Unterlagen	750	0,50	375	
6) Aufrollungen	300	1,00	300	
7) Statistiken	7 Personen		1.176	0,5B+0,25C
S u m m e (Zeitbedarf in Stunden pro Monat):			6.151	
Stunden pro Person pro Monat:			160	
erforderliche Personen pro Monat (händisch):			38,44	

	vorhanden	erforderlich	Differenz (abgerundet)
B-Bedienstete	1,50	3,00	1,50
C-Bedienstete	2,25	19,25	17,00
D-Bedienstete	2,00	16,00	14,00
	-----	-----	-----
	5,75	38,25	32,50
	=====	=====	=====

Erläuterungen zu den einzelnen Arbeitsbereichen (einschließlich Zeitaufwand):

ad 1) Bescheiderstellung

Arbeitsvorgänge: Überprüfung des Antrages und der Einkommensnachweise auf Vollständigkeit und Richtigkeit; Berechnung des Einkommens nach § 2 Abs. 2 ESTG 1972; Berechnung der zumutbaren Belastung; Berechnung der Beihilfe; Bescheidkonzept; Bescheid.

In der Zeit von Oktober bis Jänner des jeweiligen Kindergartenjahres sind monatlich 3.000 Bescheide zu erstellen. Die Personalerfordernisse sind danach zu bemessen. Das Personal wird in den übrigen Monaten des Kindergartenjahres nicht in diesem Ausmaß belastet. Jedoch sind in den übrigen Monaten Arbeiten zu verrichten, die in der Zeit vom Oktober bis Jänner nicht durchgeführt werden können. Dazu zählen insbesondere Abmeldungen und Rückforderungen.

ad 2) Bescheidsammelliste

Arbeitsvorgänge:

a) positiv: Alphabetisieren; GZ, Name, Anschrift, Zeitpunkt der Beihilfengewährung, Beihilfenhöhe, Kennung für Erst-, Folge-, Änderungsbescheid; Anschreiben für die Vorlage bei Landeshauptmannstellvertreter Prof. Jungwirth.

b) negativ: wie oben, aber ohne Beihilfenhöhe.

ad 3) Auszahlungsanordnung

Arbeitsvorgänge: Trennung in unbar ohne PSK, unbar PSK und bar; Alphabetisierung; Eintragen der für die Auszahlung relevanten Daten wie laufende Nummer, Name, Adresse, Bankleitzahl, Konto-Nummer, Auszahlungsbetrag; für sämtliche Fälle Scheckverkehrs - Anweisungen schreiben; Auszahlungskartei, in Akt vermerken, zentrale Kreditevidenz.

Die Zahl der Auszahlungsfälle steigt im Laufe des Kindergartenjahres bis zu einem Maximalwert von 15.000 Auszahlungen im Mai an. Die ausgewiesenen 9.000 Auszahlungsfälle entsprechen der Zahl der Auszahlungen im Dezember und somit etwa einem Mittelwert.

ad 4) Protokollarbeiten

Arbeitsvorgänge: Akt für jeden Antrag anlegen, Alphabetisieren, Karteikarte anlegen, Aufteilung an Sachbearbeiter, alphabetische Ablage, Auszahlungsvermerk; Rückfragen von Sachbearbeitern; Suchen von Akten, Vernichtung der Akten.

ad 5) Anforderung fehlender Unterlagen

Bei ca. 25 % der Akten sind telefonische oder schriftliche Rückfragen wegen Unvollständigkeit und Fehlerhaftigkeit erforderlich.

ad 6) Aufrollungen

Bei ca. 10 % der Akten sind Aufrollungen wegen Änderungen und Abmeldungen erforderlich.

ad 7) Statistiken

Umfang:

Alle anfallenden Statistiken wie z.B. Beitragsstatistik, Einkommensstafel, Statistik über den sozialen Stand etc., Betriebsdatenkataloge für Beihilfenberechnung etc., Adreßetiketten.

Jährlich ist eine Gemeindeförderungsstatistik zu erstellen, worin alle Beihilfen - geordnet nach Gemeinden - summiert sind.

Jährlich ist eine Kindergartenstatistik an das Statistische Zentralamt in Wien zu liefern. Hierbei müssen objektivierte Daten wie z.B. Berufstätigkeit der Mutter, Geschwisterzahl der Kindergartenkinder, Mittagsausspeisung, Krankheiten etc. erhoben und nach Wien gemeldet werden.

Statistische Arbeiten fallen schwerpunktmäßig in den Monaten Oktober bis Jänner des jeweiligen Kindergartenjahres an (z.B. Budgetunterlagen - vorzulegen bis 20. November; GEFÖST - vorzulegen bis Ende Jänner; Statistik für das Statistische Zentralamt in Wien - vorzulegen bis Ende Februar; übrige Statistiken verteilt über das Jahr). Die vollständige

Auslastung von sieben Personen pro Monat mit statistischen Arbeiten ist daher in den Monaten von Oktober bis Februar gegeben. Dennoch muß von diesem Höchstanfall ausgegangen werden, da die statistischen Arbeiten, wie oben ausgeführt wurde, zu bestimmten Zeitpunkten fertiggestellt sein müssen.

- c) Die Gegenüberstellung der Kosten und des monetär darstellbaren Nutzens der EDV-unterstützten Abwicklung der Kindergartenbeihilfe über einen Zeitraum von sieben Jahren ergibt daher:

$$\text{NUTZENFAKTOR} = \frac{\text{NUTZEN-KOSTEN}}{\text{KOSTEN}} = \frac{98.482.268}{14.208.914} = 6,93$$

## B. QUALITATIVE KRITERIEN

In der vorliegenden Kosten-Nutzenrechnung wurden die qualitativen Kriterien in den monetären Werten nicht berücksichtigt.

- a) Entscheidungshilfen für die politische Ebene

z.B.

- Informationen betreffend die Valorisierung von Kindergartenbeihilfen und die Einkommensstaffel der Kindergartenbeihilfenverordnung.
- Informationen betreffend den sogenannten "Nulltarif".
- Informationen über Kindergartenbeiträge und die soziale Stellung der Antragsteller usw.

Die Informationen für die politische Ebene können hinsichtlich der zeitlichen und inhaltlichen Anforderungen nicht im vorhinein definiert werden. Um die gewünschten Informationen rasch zur Verfügung stellen zu können, kann mit dem errechneten Personalstand nicht das Auslangen gefunden werden.

b) Dienstleistungen für die Öffentlichkeit

z.B.

- Bearbeitung der Anträge und Auszahlung der Kindergartenbeihilfen innerhalb von drei Monaten ab Antragstellung. Eine spätere Auszahlung kann den Beihilfenempfängern nicht zugemutet werden.
- Rasche Auskünfte im Parteienverkehr, telefonisch oder in schriftlicher Beantwortung von Anfragen.
- Informationen an die Antragsteller über die Möglichkeit der Weitergewährung der Beihilfen (Erinnerungsschreiben).
- Informationen für Gemeinden und Kindergartenerhalter wie z.B. Liste der Beihilfenempfänger (2 x jährlich) und Liste der weiterbesuchenden Kinder.

Die obigen Maßnahmen ergeben eine deutliche Arbeitersparnis bei den Gemeinden und Kindergartenerhaltern und verbessern den Informationsstand der Beihilfenempfänger. Die vorgenannten Leistungen sind ebenfalls nur zum Teil mit dem errechneten Personalstand zu erbringen, zum Teil wäre weiteres Personal vorzusehen.

c) Standardisierung der Automation

Die Notwendigkeit der Vollziehung des Kindergartenförderungsgesetzes aus dem Jahre 1974 unter Mithilfe der EDV hat zur Entwicklung von Softwarestandards geführt, die in unmittelbarer Folge auch anderen Förderungsbereichen des Landes zugute gekommen sind (z.B. Wohnbauförderung, Pendlerbeihilfe).

d) Vorteile für andere Dienststellen

In den Vollziehungsbereich Kindergartenbeihilfe sind das Statistische Zentralamt in Wien, die Fachabteilung I b der Landesbaudirektion, die Landesbuchhaltung und die Geldinstitute einbezogen. Die vorgenannten Stellen erhalten die einschlägigen Daten geordnet auf magnetischen Datenträgern bzw. zum Teil auch bereits über die Postleitung und ersparen sich somit sämtliche Arbeitsvorgänge zur Datenerfassung.

Die obigen qualitativen Kriterien ergeben beschleunigte Abläufe, finanzielle Einsparungen und erhöhte Transparenz im eigenen Vollziehungsbereich und in der Kooperation mit anderen Dienststellen. Der zeitliche Vorteil bzw. die erhöhte Transparenz kommen dabei auch diesen anderen Dienststellen zugute.

Zu der von der Rechtsabteilung 13 und der EDV-Koordinierungsstelle erarbeiteten Kosten-Nutzen-Untersuchung wird vom Landesrechnungshof folgendes vermerkt:

- \* Den Berechnungen liegen folgende Personaljahreskosten zugrunde, in denen ein Zuschlag von 83,5 % als Pensionstangente und für Sachkosten enthalten ist:

A: S 1,077.551,--

B: S 677.304,--

C: S 525.080,--

D: S 439.745,--

- \* Von den ca. 15.000 Antragstellern bringen die meisten ihre Anträge um Kindergartenbeihilfe gleich nach Beginn des Kindergartenjahres ein. Das ergibt - wie auch in der Kosten-Nutzen-Untersuchung erwähnt - eine besondere Arbeitsbelastung in den Monaten Oktober bis Jänner. Für die Personalbemessung wurde die Erstellung von je 3.000 Bescheiden in jedem dieser Monate angenommen. In der übrigen Zeit ist dieses Personal natürlich nicht ausgelastet. Eine gleichmäßige Verteilung der Arbeit über das ganze Jahr könnte weder den Antragstellern wegen der langen Wartezeit auf die Beihilfen zugemutet werden, noch könnte dies mit dem Ergebnis der derzeitigen Abwicklung verglichen werden, bei der die Antragsteller in verhältnismäßig kurzer Zeit ihre Bescheide erhalten.

- \* Bei den Statistiken ist eine Kindergartenstatistik an das statistische Zentralamt in Wien enthalten.

Diese enthält auch viele Angaben, die nicht unmittelbar mit der Kindergartenbeihilfe in Zusammenhang stehen.

- \* Auch die für die Erstellung der Statistiken benötigten Personen sind nicht das ganze Jahr hindurch ausgelastet (worauf in der Kosten-Nutzen-Untersuchung bereits hingewiesen wurde).
- \* Wenn die Daten EDV-mäßig einmal gespeichert sind, macht ihre Auswertung nach verschiedenen Gesichtspunkten für Statistiken relativ wenig Aufwand. Daher wird den Wünschen nach möglichst vielen und unterschiedlichsten Statistiken ohne großen Widerstand nachgekommen. Ob diese Statistiken auch angefordert würden, wenn sie händisch mit großem personellem Aufwand erstellt werden müßten, ist fraglich. Aber in dieser Kosten-Nutzen-Untersuchung wurde nur der händische Aufwand für die heute erbrachte Leistung untersucht.
- \* Bei den Kosten unter a2 (Folgekosten) fehlen nach Ansicht des Landesrechnungshofes die Kosten der Systemgruppe, welche die Standardprogramme, die in diversen Projekten benötigt werden, entwickelt.
- \* Der Landesrechnungshof möchte besonders auf die Personalkosten (a3) aufmerksam machen, bei denen angegeben ist, daß ein EDV-Fachmann 10 Monate im Jahr für Betreuung und Wartung dieses Projektes notwendig ist. Der Landesrechnungshof weist auf diese Tatsache deswegen besonders hin, weil der Aufwand für die Wartung und Betreuung von bereits laufenden EDV-Projekten im allgemeinen nicht für wesentlich gehalten wird.

- \* Die in der Untersuchung angegebenen Kommastellen dürfen nicht dazu verleiten, diese Untersuchung als eine mathematisch exakte Berechnung anzusehen. Da besonders der Zeitbedarf auf Schätzungen beruht, sollten die Ergebnisse **nur größenordnungsmäßig** gesehen werden, denen sowohl nach oben als auch nach unten eine gewisse Fehlertoleranz zugestanden werden muß.
  
- \* Der Landesrechnungshof leitet aus dem Ergebnis die Schlußfolgerung ab, daß die Abwicklung der Kindergartenbeihilfe **ohne den Einsatz der EDV praktisch nicht möglich** wäre, da ein Heer von **über 30 Bediensteten** dafür eingesetzt werden müßte, deren Kosten etwa 1/3 der ausbezahlten Beihilfen ausmachen würde.
  
- \* Die unter B angeführten qualitativen Kriterien, die monetär nicht bewertbar sind, dürfen gegenüber den quantitativen Kriterien nicht vernachlässigt werden !
  
- \* Die derzeitigen Kosten für die Abwicklung der Kindergartenbeihilfe betragen rd. 5 Mio.S, d.s. etwa 10 % der ausbezahlten Beihilfensumme. Sie setzen sich zusammen aus:

1/7 der 7-Jahres-Kosten von 14,21 Mio.S = 2,03 Mio.S

Kosten für 1,5 B + 2,25 C + 2 D-Bedienstete  
= 3,08 Mio.S  
ergibt 5,11 Mio.S

#### 4. KRITISCHE FESTSTELLUNGEN DES LANDESRECHNUNGSHOFES

##### 4.1 Einkommensnachweis

Bereits im Bericht der Kontrollabteilung vom 20. Dezember 1976, GZ: KA 61/13 K 5/7-1976, über die Prüfung der Ausgaben für Kindergartenbeihilfen nach dem steiermärkischen Kindergartenförderungsgesetz 1974 wurde darauf hingewiesen,

- \* daß am Antragsformular eine Erklärung fehlt, ob der Ehegatte über eigene Einkünfte verfügt und
- \* daß ein großer Teil der Anträge mangelhaft ausgefüllt war, was zu einer unnötigen Zusatzbelastung des Kindergartenreferates durch Rückfragen und Rücksenden der Anträge führte.

Bereits damals gab es Probleme mit den Einkommensnachweisen.

Der Landesrechnungshof stellte bei dieser Prüfung fest, daß die Fehlerquote bei den Anträgen, die bei der Prüfung durch die Kontrollabteilung im Jahre 1976 noch bei 70 % lag, auf etwa 30 % gesenkt wurde. Die Mängel bei den Anträgen betreffen fast ausschließlich unvollständige Einkommensnachweise.

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes ist ein Einkommensnachweis nur dann vollständig, wenn für volle 12 Monate Einkommensnachweise oder Bestätigungen über Zeiten ohne Einkommen vorliegen.

Bei einem verheirateten Antragsteller ist außerdem

- \* das Einkommen des Ehegatten anzugeben oder
- \* nachzuweisen, daß der Ehegatte kein Einkommen hat (z.B. durch Eintragung des Alleinverdienerabsetzbetrages)

Der Landesrechnungshof hat bereits bearbeitete Anträge stichprobenweise überprüft. Es mußte festgestellt werden, daß bei etwa 20 % der Anträge die Einkommensnachweise nicht lückenlos waren.

Dieser Mangel bei den Anträgen wurde von den Sachbearbeitern im Kindergartenreferat großzügig übergangen. Es wurde angenommen, daß für Zeiten, für die kein Einkommen nachgewiesen wurde, auch tatsächlich kein Einkommen vorhanden war.

Die Rechtsabteilung 13 beteuert, die Kindergartenerhalter und die Gemeinden mit einem 30 Seiten starken Erlaß (GZ: 13-267 Allg. Ki 1/125-1982 vom 20. Juli 1982) über ihre Aufgaben informiert zu haben.

In diesem Erlaß steht auf Seite 26 unter den Vorschriften für die Gemeinden, in deren Bereich der Kindergarten seinen Standort hat,:

"Die Gemeinde hat auf den Anträgen die für sie vorgesehenen Felder auszufüllen (Seite 1 des Antrages), den Antrag auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und dies mittels Unterschrift und Siegel auf Seite 3 zu bestätigen. Die von der Gemeinde überprüften und unterfertigten Anträge sind unter Anschluß der Einkommensnachweise und einer Liste, in der sämtliche Antragsteller mit Zu- und Vorname sowie Geburtsdatum und Anschrift anzuführen sind, der Rechtsabteilung 13 zu übermitteln."

In der Information für den Antragssteller (Lagerzahl 2775) wird gefordert:

"6. Einkommensnachweise:

Als Einkommensnachweise sind beizulegen:

- a) Bei unselbständig Erwerbstätigen der bundeseinheitliche Lohnzettel, Lagerzahl L 16, in dem die Bezüge **des abgelaufenen Kalenderjahres** vom Arbeitgeber einzutragen sind;
- b) bei selbständig Erwerbstätigen der vom Finanzamt zuletzt zugestellte Einkommensteuerbescheid in Ablichtung;
- c) bei pauschalisierten Landwirten der Einheitswertbescheid in Ablichtung.

**Beziehen beide Elternteile Einkommen, so muß das Einkommen beider Elternteile nachgewiesen werden."**

Um die Anzahl der unvollständigen Einkommensnachweise, die kostspielige und zeitraubende Telefonate zur Folge haben, weiter zu reduzieren, schlägt der Landesrechnungshof vor, daß **in die Informationen für den Antragsteller nachfolgendes aufzunehmen ist:**

- \* Zeiten ohne Einkommen sind mit Bestätigungen des Arbeitsamtes über den Bezug von Arbeitslosengeld oder einer anderen Unterstützung aus der Arbeitsmarktverwaltung oder durch eine schriftliche Erklärung des Antragstellers nachzuweisen.
- \* Bei verheirateten Antragstellern ist entweder das Einkommen beider Elternteile nachzuweisen, oder es ist vom Antragsteller zu bestätigen, daß ein Elternteil überhaupt kein Einkommen bezieht oder für eine bestimmte Zeit kein Einkommen bezogen hat, wenn dies nicht aus der Eintragung des Alleinverdienerabsetzbetrages am Lohnzettel hervorgeht.

Diejenigen Familien, deren Familienerhalter nicht das ganze Jahr hindurch bei einem Arbeitgeber beschäftigt war, haben die Kindergartenbeihilfe besonders nötig und brauchen sie möglichst rasch. Gerade bei diesen Familien ist ein lückenloser Nachweis des Einkommens bzw. des Fehlens eines Einkommens besonders kompliziert. Dadurch besteht die Gefahr, daß durch einen unvollkommenen Einkommensnachweis die Berechnung und Anweisung der Kindergartenbeihilfe verzögert wird.

Es sollten daher die Antragsteller über die Kindergartenerhalter in entsprechender Form darauf aufmerksam gemacht werden, daß **nur ein lückenloser Einkommensnachweis eine rasche Behandlung der Anträge ermöglicht**. Auch die Gemeinden sind darauf aufmerksam zu machen, daß sie im Interesse ihrer Gemeindebürger auf die aufgezeigten Punkte achten.

#### 4.2 Einkommensnachweis der Landwirte

Nach der derzeitigen Praxis der Rechtsabteilung 13 bekommen Landwirte, die ihren Beruf durch Vorlage eines Einheitswertbescheides nachweisen und sonst keinen weiteren Einkommensnachweis beilegen, die Kindergartenbeihilfe im höchstmöglichen Ausmaß gewährt.

Laut Verordnung des Finanzministeriums vom 10. Jänner 1983, BGBl.Nr. 32/1983, ist bei pauschalisierten Landwirten der Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft mit einem Durchschnittssatz von 31 % des Einheitswertes des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens zu ermitteln.

Nach Auskunft des Finanzamtes Graz-Stadt werden für Landwirte nur dann Einkommensteuerbescheide ausgestellt, wenn das Einkommen nach obiger Berechnung bzw. in Verbindung mit einem eventuellen Nebeneinkommen eine Höhe erreicht, die eine Einkommensteuerpflicht ergibt.

Laut Tabelle über die zumutbare Kindergartenaufwandbelastung gebührt jedem Antragsteller bis zu einem monatlichen Einkommen von S 6.000,-- die volle Kindergartenbeihilfe. Daher steht den Landwirten mit einem Vermögen bis zu einem Einheitswert von S 230.000,-- die Kindergartenbeihilfe in voller Höhe zu.

Allein durch die Vorlage eines Einheitswertbescheides ist aber nichts über allfällige Nebeneinnahmen (Nebenerwerbsbauern) ausgesagt.

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes müßte daher jeder Landwirt bestätigen, daß weder er noch seine Ehegattin einen Einkommensteuerbescheid oder einen Lohnzettel vorlegen kann.

### 4.3 Rückforderungsbeträge

Mit Erlaß der Rechtsabteilung 10 vom 24. Juni 1982 (GZ.: 10-27 Allg. 1/491/1982) wurde der Rechtsabteilung 13 die Zustimmung des Finanzreferates mitgeteilt, daß ungerechtfertigt ausbezahlte Kindergartenbeihilfen erst ab einem Betrag von S 30,-- zurückgefordert werden.

Der Landesrechnungshof hat die Rechtsabteilung 13 aufgefordert, den Arbeitsaufwand und die Kosten festzustellen, die durch die Rückforderung von zu Unrecht ausbezahlten Kindergartenbeihilfen entstehen.

Die Rechtsabteilung 13 lieferte dem Landesrechnungshof die in der Beilage 14 wiedergegebene Aufstellung.

Aus dieser Aufstellung ist zu entnehmen, daß nur die Postgebühren für einen RSA-Brief, mit dem zur Rückzahlung der Übergenüsse aufgefordert wird (der also in jedem Fall anfällt), S 39,-- betragen!

Hat der Betroffene seinen Wohnsitz gewechselt, sind auch noch schriftliche oder telefonische Nachforschungen notwendig, wobei wieder direkte Kosten anfallen.

Für den gesamten Verwaltungsaufwand wurden bei einem angenommenen Zeitaufwand von 40 Stunden für 70 Rückforderungen Personalkosten von S 149,-- pro Rückforderung errechnet.

In Summe mit den unmittelbar auffallenden Kosten (Porti, Telefonkosten) gibt dies durchschnittliche Kosten für eine Rückforderung von ca. S 200,--.

Aufgrund dieser Kostenzusammenstellung ist der Landesrechnungshof der Ansicht, daß die Betragsgrenze, bis zu der ungerechtfertigt ausbezahlte Kindergartenbeihilfen nicht zurückgefordert werden, **aus wirtschaftlichen Gründen anzuheben wäre.**

Außerdem schlägt der Landesrechnungshof vor, die erste Aufforderung zur Rückzahlung von Übergenüssen mit normalem Brief zu schicken und erst, wenn der Aufgeforderte darauf nicht reagiert, ihm einen RSa-Brief zu schicken. Es dürfte doch ein großer Teil der Aufgeforderten bereits nach der ersten Aufforderung ihrer Rückzahlungspflicht nachkommen, und das Amt der Steiermärkischen Landesregierung erspart sich in diesen Fällen die erhöhten Gebühren für die RSa-Briefe.

#### 4.4 Anträge in den Folgejahren

Anfang September werden die Eltern derjenigen Kinder, von denen anzunehmen ist, daß sie auch noch ein weiteres Jahr den Kindergarten besuchen, mit folgendem Text, der vom Computer ausgedruckt wird, auf die Notwendigkeit der Vorlage eines Einkommensnachweises aufmerksam gemacht:

"Sollte(n) Ihr(e) Kind(er) auch im kommenden Kindergartenjahr den Kindergarten besuchen, werden Sie eingeladen, mit diesem Formular einen Jahreslohnzettel über das abgelaufene Kalenderjahr (oder den letzten Einkommensteuerbescheid) beim zuständigen Bezirks- oder Gemeindeamt abzugeben."

Wenn die Rechtsabteilung 13 schon ein Schreiben an die Erziehungsberechtigten schickt, so vermißt der Landesrechnungshof eine präzise Angabe der Fristen und der Folgen bei Fristversäumnis, z.B.:

"Wenn der Verlängerungsantrag oder der Einkommensnachweis nicht binnen 3 Monaten nach Beginn des Kindergartenbesuches beim zuständigen Gemeindeamt vorgelegt wird, wird die Kindergartenbeihilfe erst ab dem Monat der Vorlage gewährt."

Auch der Text eines allfälligen Erinnerungsschreibens ist irreführend (Beilage 6b):

"Sie werden daher aufgefordert, die Einkommensnachweise so rasch wie möglich bei der Gemeinde vorzulegen, widrigenfalls allfällige Beihilfenansprüche mit Ende des Betriebsjahres erlöschen."

Aus dem Text kann entnommen werden, daß die Beihilfe durchlaufend ausgezahlt wird, wenn die Einkommensnachweise sofort vorgelegt werden.

Im konkreten in der Beilage 6b abglichteten Beispiel wurde das Erinnerungsschreiben am 10. Feber ausgedruckt. Da die Dreimonatsfrist seit Beginn des Kindergartenbesuches schon lange vorüber war, ist eine rückwirkende Beihilfenzahlung nicht mehr möglich. Die Beihilfe kann erst wieder ab dem Monat, in dem die Einkommensnachweise vorgelegt werden, ausbezahlt werden. Darauf sollte auch im Erinnerungsschreiben hingewiesen werden.

#### 4.5 Ungerechtfertigter Bezug von Kindergartenbeihilfe

Bei der stichprobenweisen Durchsicht von Anträgen auf Zuerkennung von Kindergartenbeihilfe stellte der Landesrechnungshof folgende Fälle fest, bei denen es zu einem Doppelbezug von Kindergartenbeihilfe kam:

- \* Im Antrag mit der OZ 137771 wurde bestätigt, daß Eva P. den Jahreskindergarten von September 1985 bis Juli 1986 besuchte. Für diese Zeit wurde eine monatliche Kindergartenbeihilfe von S 450,-- ausbezahlt.

Am Antrag mit der OZ 24292 wurde bestätigt, daß dasselbe Kind von Mai 1986 bis August 1986 einen Erntekindergarten besuchte. Für die angegebenen Monate wurde nochmals eine Kindergartenbeihilfe von S 450,-- pro Monat gewährt. Für die Monate Mai, Juni und Juli 1986 wurde daher die Kindergartenbeihilfe in doppelter Höhe bezogen. Nachfragen der Rechtsabteilung 13 zu diesem Fall ergaben, daß ein im Mai vorgenommener Kindergartenwechsel nicht gemeldet wurde.

- \* Am Antrag mit der OZ 98815 wurde vom Kindergartenhalter bestätigt, daß Marko S. bis Juli 1986 und ab September 1986 in Hartberg jeweils den Jahreskindergarten besuchte. Bis einschließlich Juli 1986 wurde eine Kindergartenbeihilfe von S 315,-- und ab September 1986 eine in der Höhe von S 275,-- ausbezahlt.

Aufgrund der Besuchsbestätigung im Antrag mit der OZ 24657 wurde für die Monate Juli bis September 1986 eine Kindergartenbeihilfe von S 275,-- für den Besuch des Erntekindergartens ausbezahlt.

Für die Monate Juli und September wurde daher doppelte Kindergartenbeihilfe bezogen.

Nachforschungen der Rechtsabteilung 13 ergaben, daß in den Anträgen auf Kindergartenbeihilfe vom Kindergartenerhalter der Besuch des Jahreskindergartens bis Mitte Juli und ab Mitte September bestätigt wurde und der Besuch des Erntekindergartens ab Mitte Juli bis Mitte September. Da vom EDV-Programm Anträge mit verschiedenen Ordnungszahlen unabhängig voneinander behandelt werden und die Kindergartenbeihilfe für Teile eines Monats voll gewährt wird, kam es zu den aufgezeigten Übergenüssen.

- \* Von der Marktgemeinde Neudau wurde am 17.9.1986 der Rechtsabteilung 13 schriftlich mitgeteilt, daß für den August 1986 zwar ein Kindergartenbetrieb vorgesehen war, daß im Juli jedoch kurzfristig vereinbart wurde, den Kindergarten bereits mit 25. Juli 1986 zu schließen. Da der Kindergartenbetrieb ursprünglich bis August dauern sollte, wurde den Eltern auch für diesen Monat Kindergartenbeihilfe ausbezahlt. Durch das erwähnte Schreiben der Gemeinde Neudau erhielt die Rechtsabteilung 13 davon Kenntnis, daß die Eltern für den Monat August keine Beiträge entrichtet und daher die Kindergartenbeihilfe zu Unrecht bezogen haben.

Am 26. März 1987 mußte der Landesrechnungshof jedoch feststellen, daß die Übergenüsse an Kindergartenbeihilfe noch immer nicht rückgefordert waren. Erst mit dem Bescheidlauf am 24. April 1987 wurden für das Kindergartenjahr 1985/86 neue Bescheide ausgedruckt, sodaß EDV-mäßig ein Übergenuß entstand, der dann in der Folge einbehalten bzw. rückgefordert werden konnte.

\* Mit der OZ 1480 hat Karl K. um eine Kindergartenbeihilfe angesucht. Er legte dem Antrag seinen eigenen Lohnzettel und den seiner Gattin bei. Der Landesrechnungshof hat festgestellt, daß nur einer der beiden Lohnzettel über Bildschirm eingegeben wurde und aufgrund dieses einen Einkommens eine Kindergartenbeihilfe von S 325,-- errechnet wurde, die ab September 1986 (bis April 1987) angewiesen wurde. Wäre richtigerweise auch der zweite Lohnzettel eingegeben worden, hätte sich für das tatsächliche Familieneinkommen keine Kindergartenbeihilfe ergeben.

Die Gemeinden erhalten zweimal jährlich eine Liste, auf der die Beihilfenbezieher und die Höhe der jeweiligen Beihilfe angegeben ist. Auf die Frage des Landesrechnungshofes an den Sachbearbeiter in der betreffenden Gemeinde, ob ihm nicht aufgefallen sei, daß Doppelverdiener nicht eine so hohe Beihilfe erhalten können, wurde zur Antwort gegeben, daß diese Überlegungen nicht angestellt werden.

Die EDV-Koordinierungsstelle hat inzwischen programmtechnische Vorkehrungen getroffen, mit denen ein Doppelbezug von Kindergartenbeihilfe, wie in den ersten beiden Beispielen aufgezeigt, verhindert werden kann. Bei richtiger Anwendung der neuen Programme dürften Doppelbezüge nicht mehr vorkommen.

#### 4.6. Feststellungen in einer Gemeinde

In § 3 Absatz 4 der Durchführungsordnung wird bestimmt:

"Das vom Antragsteller ausgefüllte und unterfertigte Antragsformular ist unter Anschluß der Einkommensnachweise und der Aufnahmebestätigung der für den Sitz des Kindergartenerhalters zuständigen Gemeinde zur Überprüfung und Weiterleitung zu übermitteln."

Der Landesrechnungshof hat das Gemeindeamt in Nestelbach bei Graz besucht.

Die Gemeinde Nestelbach ist Kindergartenerhalter für den gemeindeeigenen Kindergarten. Diesen Kindergarten besuchen Kinder aus den Gemeinden Nestelbach, Krumegg, Vasoldsberg, Langegg, Edelsgrub und Laßnitzhöhe. Der Landesrechnungshof hat im Gespräch mit dem Gemeindesekretär, der die Anträge auf Kindergartenbeihilfe bearbeitet, folgendes festgestellt:

- \* Der Gemeindesekretär hat keine Einschulung erfahren.
- \* Verschiedene Fragen, wie z.B., ob Lehrlinge noch zu den unversorgten Kindern gehören, konnten nicht mit Sicherheit beantwortet werden.  
Diese Frage ist von der Rechtsabteilung 13 erlaßmäßig nicht geregelt. Nach mündlicher Aussage der Rechtsabteilung 13 ist der Bezug der Familienbeihilfe für die Beantwortung der Frage maßgebend.
- \* Die Anträge der Antragsteller aus den umliegenden Gemeinden werden teils ihren Wohnsitzgemeinden und teils dem Gemeindeamt Nestelbach zur Bestätigung vorgelegt.

- \* Die meisten Anträge werden nicht im Gemeindeamt Nestelbach vorgelegt, sondern einfach bei der Kindergärtnerin im Kindergarten abgegeben. In diesen Fällen ist es für den Gemeindesekretär sehr schwierig, an die Antragsteller heranzukommen, um Unklarheiten abzuklären, oder notwendige Unterlagen nachzufordern.

Der Landesrechnungshof wirft die Frage auf, wieso die ausgefüllten Formulare der für den Sitz des Kindergartenhalters zuständigen Gemeinde zur Überprüfung zu übermitteln sind. Nach Ansicht des Landesrechnungshofes sind die persönlichen Verhältnisse (wie auch die Nachweise des Einkommens) eher von der **Wohnsitzgemeinde** zu überprüfen, als von der für den Sitz des Kindergartenhalters zuständigen Gemeinde.

#### 4.7. Vorschlag einer Kindergartenleiterin

Die Kindergartenleiterinnen bekommen jährlich am Beginn des Kindergartenjahres die sogenannte O-Liste zugeschickt, auf der sie diejenigen Kinder ankreuzen, die den Kindergarten nicht weiter besuchen.

Außerdem erhalten sie zweimal jährlich eine Liste der Beihilfenempfänger ihres Kindergartens. Am Kopf dieser Liste ist als Absender gedruckt:

"Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Rechtsabteilung 13"

Nach Aussage einer Kindergartenleiterin verbirgt sich für sie hinter dieser Bezeichnung ein anonymer Verwaltungsapparat.

Wenn zusätzlich der Name eines Sachbearbeiters und seine Telefonnummer angegeben wäre, würden die Computerausdrucke persönlicher wirken und es würde sie ermuntern, bei Unklarheiten zum Telefonhörer zu greifen und mit dem angegebenen Sachbearbeiter Kontakt aufzunehmen.

Auf die Frage des Prüfers, was sie mit der Liste der Beihilfenempfänger tut, ob sie die Liste überprüft und ob sie, wenn ein ihr unbekannter Name darauf aufscheint, dies dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung melden würde, wurde keine überzeugende Antwort gegeben.

Es fehlt auch ein entsprechender Hinweis auf der Liste.

Der Landesrechnungshof muß in diesem Fall nach der **Sinnhaftigkeit dieser Liste** fragen!

Am Beginn des Kindergartenjahres teilt die Kindergartenleiterin an die Eltern von neu aufgenommenen Kindern das Informationsblatt über die Kindergartenbeihilfe aus (Beilage 15). Da auf diesem Informationsblatt jedoch nicht die Tabelle der zumutbaren Kindergartenaufwandbelastung angegeben ist, können die Eltern es sich nicht selbst ausrechnen, ob es für sie aufgrund ihres Einkommens zweckmäßig ist, um Kindergartenbeihilfe anzusuchen. Daher wird diese Frage immer wieder an die Kindergartenleiterin herangetragen, die jedoch auch keine gezielte Antwort geben kann. Dies dürfte auch ein Grund dafür sein, daß Eltern um Kindergartenbeihilfe ansuchen, die ihnen dann mit einem negativen Bescheid wegen eines zu hohen Einkommens versagt werden muß.

Durch den Aufdruck der Tabelle über die zumutbare Kindertartenaufwandbelastung und einer genauen Anleitung für die Berechnung der Kindertartengebiihilfe könnte vermieden werden, daß Eltern, denen keine Kindertartengebiihilfe zusteht, um eine solche ansuchen. Der Vorteil für die Rechtsabteilung 13 läge darin, daß unnötige Arbeit mit der Eingabe von Antragsdaten, die keine Kindertartengebiihilfe zur Folge haben, ausbleiben würde.

## 5. SCHLUSSBEMERKUNGEN

Der Landesrechnungshof hat den Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung bei der Abwicklung der Kindergartenbeihilfe überprüft.

Der Landesrechnungshof möchte am Beispiel der Abwicklung der Kindergartenbeihilfe ganz allgemein die Problematik des Einsatzes der EDV in der öffentlichen Verwaltung aufzeigen:

Die Überprüfung der Anträge, die Bescheidausfertigung sowie die Auszahlung der Kindergartenbeihilfe könnte grundsätzlich auch ohne Einsatz der EDV abgewickelt werden. Bei rein händischer Bearbeitung müßten - oder könnten, je nachdem, ob man das Schwergewicht auf die Rationalisierung oder auf die Schaffung von Arbeitsplätzen legt - etwa 30 Bedienstete mehr beschäftigt werden, was einen jährlichen Mehraufwand von ca. 10 Millionen Schilling bedeuten würde. Dies ergibt pro zusätzlichen Arbeitsplatz einen Aufwand von 300.000 S pro Jahr.

Wenn auch die öffentliche Verwaltung die Arbeitsplatzbeschaffung nicht außer Acht lassen darf, so ist ein jährlicher Aufwand von S 300.000,- nur zur Erhaltung eines Arbeitsplatzes nach Ansicht des Landesrechnungshofes doch zu hoch, wenn das gleiche Arbeitsergebnis mit einem Bruchteil dieses Aufwandes durch den Einsatz der EDV erreicht werden kann.

Durch gezielte Wirtschaftsförderung sowie durch sinnvolle Investitionstätigkeit kann die öffentliche Verwaltung einen wesentlich effektiveren Beitrag zur Arbeitsplatzsicherung leisten. Es muß nämlich getrachtet werden,

Arbeitsplätze zu schaffen bzw. zu erhalten, die der Volkswirtschaft mehr Vorteile bringen und nicht wie hier nur jährliche Belastungen verursachen.

Um den **Umfang des Kindergartenwesens** in der Steiermark zu verdeutlichen, sollen einige Zahlen aus dem Jahresbericht der Rechtsabteilung 13 für das Kindergartenjahr 1986/87 genannt werden:

- \* Es gibt 520 Kindergärten (385 öffentliche und 135 private). Vor 10 Jahren waren es 362.
- \* 22.770 Kinder sind in Jahreskindergärten und 640 Kinder in Erntekindergärten untergebracht. Vor 10 Jahren besuchten 19.100 Kinder die Jahreskindergärten.
- \* 1.082 Kindergärtnerinnen sind in den Kindergärten eingesetzt. Vor 10 Jahren waren es 758.

Im Bereich der **Kindergartenförderung** erbringt das Land Steiermark zur Unterstützung der Betreiber der Kindergärten (Gemeinden und Privatbetreiber) sowie der Erziehungsberechtigten Leistungen, die bedeutend höher sind, als diejenigen der anderen Bundesländer.

Nur das Land Niederösterreich übernimmt für öffentliche Kindergärten die Beistellung der Leiterin und Kindergärtnerinnen und leistet einen Beitrag zum Personalaufwand für die erforderlichen Helferinnen, sodaß der Besuch öffentlicher Kindergärten zum Nulltarif möglich ist.

Im Kindergartenjahr 1985/86 wurden vom Land Steiermark ausgegeben:

* Beiträge des Landes zum Personalaufwand	108,22 Mio.S
* Kindergartenbeihilfe an die Erziehungsberechtigten (diese Subjektförderung gibt es in keinem anderen Bundesland)	47,39 Mio.S
* Beitrag zum Kindergartenbaufonds	<u>5,68 Mio.S</u>
Das ergibt insgesamt	<u>161,29 Mio.S</u> =====

Im Durchschnitt trägt das Land mindestens einen so hohen Anteil an den Kosten der Kindergärten wie die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten selbst. Dazu kommen noch die Leistungen der Gemeinden und anderer Kindergartenhalter.

Bereits vor Beschlußfassung über das Kindergartenförderungsgesetz vom 13. Mai 1974 wurde erkannt, daß aufgrund der Vielzahl der zu erwartenden Ansuchen die mit diesem Gesetz verbundene Verwaltungsarbeit **ohne Hilfe der EDV** nur mit einem **überaus großen Personalaufwand** geleistet werden könnte.

Wie bereits erwähnt, müßte ein Heer von über 30 Bediensteten allein für die Abwicklung der Kindergartenbeihilfe eingesetzt werden. Die Kosten dieser Bediensteten würden etwa 1/3 der ausbezahlten Beihilfen (1985/86: 47 Mio.S) ausmachen. Die **derzeitigen Verwaltungskosten** betragen dagegen rd. 5 Mio.S pro Jahr, d.s. etwa 10 % der ausbezahlten Beihilfesumme.

Sie setzen sich wie folgt zusammen:

1/7 der 7-Jahreskosten für den EDV-Aufwand von 14,21 Mio.S	=	2,03 Mio.S
Kosten für 1,5 D-, 2,5 C- und 2 D-Bedienstete		<u>3,08 Mio.S</u>
ergibt insgesamt		<u>5,11 Mio.S</u> =====

Anlässlich einer Prüfung der Abwicklung der Ausgaben für die Kindergartenbeihilfen hat die seinerzeitige **Kontrollabteilung im Jahre 1976** darauf hingewiesen, daß es Probleme mit den Einkommensnachweisen gab. Damals waren rd. 70 % der Einkommensnachweise fehlerhaft.

Durch Realisierung von Vorschlägen der Kontrollabteilung durch die RA 13 konnte unter anderem diese Quote auf nunmehr etwa 30 % gesenkt werden.

Eine Überprüfung **bereits bearbeiteter** Anträge durch den Landesrechnungshof im Jahre 1987 ergab, daß bei etwa 20 % der Anträge die **Einkommensnachweise nicht lückenlos** waren. Dieser Mangel wurde von den Sachbearbeitern im Kindergartenreferat großzügig übergangen. Es wurde angenommen, daß für Zeiten, für die kein Einkommen angegeben wurde, auch tatsächlich kein Einkommen vorhanden war.

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes sind die den Antragstellern gegebenen **Informationen nicht ausreichend**. Bei besseren Informationen ist anzunehmen, daß die Einkommensnachweise vollständiger erbracht werden.

Der Landesrechnungshof schlägt daher vor, **in die Informationen für den Antragsteller nachfolgendes aufzunehmen:**

- \* Zeiten ohne Einkommen sind durch eine Bestätigung des Arbeitsamtes oder durch eine schriftliche Erklärung des Antragstellers nachzuweisen.
- \* Bei verheirateten Antragstellern ist entweder das Einkommen beider Elternteile nachzuweisen oder vom Antragsteller zu bestätigen, daß ein Ehepartner kein Einkommen bezieht bzw. bezogen hat.
- \* Bei Landwirten genügt es nicht, daß diese den Einheitswertbescheid vorlegen, da es durchaus möglich ist, daß entweder der Landwirt oder seine Ehegattin weitere Einnahmen haben.

Jeder Landwirt müßte deswegen bestätigen, daß weder er noch seine Ehegattin einen Einkommensteuerbescheid oder einen Lohnzettel vorlegen kann.

Mit Zustimmung des Finanzreferates werden **ungerechtfertigt ausbezahlte Kindergartenbeihilfen** erst **ab** einem Betrag von **S 30,-- rückgefordert.**

Dem gegenüber steht aber die Tatsache, daß allein die Postgebühren für einen diesbezüglichen RSa-Brief S 39,- betragen.

Gemeinsam mit der Rechtsabteilung 13 wurden für eine Rückforderung durchschnittliche Kosten in der Höhe von rd. S 200,-- errechnet.

Aus diesem Grund vertritt der Landesrechnungshof die Meinung, daß die **Betragsgrenze** aus wirtschaftlichen Gründen **anzuheben** wäre.

In der Informationsschrift über die Kindergartenbeihilfe sollte die **Tabelle der zumutbaren Kindergartenaufwandbelastung** aufgenommen werden. Die Eltern könnten dann selbst ausrechnen, ob sie einen Anspruch auf die Beihilfe haben. Eine Reihe von Ansuchen, die letztendlich negativ beschieden werden müssen, würde dann nicht gestellt werden.

Laut Kindergartenbeihilfenverordnung wird die Kindergartenbeihilfe ab dem Monat des Beginns des Kindergartenbesuches gewährt, wenn der Antrag innerhalb von 3 Monaten ab Beginn des Kindergartenbesuches gestellt wird. Wird diese Frist versäumt, ist die Kindergartenbeihilfe erst mit dem Monat der Antragstellung zu gewähren.

Der Landesrechnungshof muß **bemängeln**, daß auf die **Folgen dieser Fristversäumnis** weder in den Hinweisen am Antragsformular, noch in den Zuschriften an den Antragsteller hingewiesen wird, sondern diese **Texte irreführend abgefaßt** sind.

**Zusammenfassend** kann gesagt werden, daß die Rechtsabteilung 13 bemüht ist, die Anträge auf Kindergartenbeihilfe **rasch und zuverlässig** zu bearbeiten. Besonders in den Monaten Oktober bis Dezember, in denen 2/3 der Ansuchen einlangen, wird durch zusätzlichen Einsatz von Bediensteten, die dem übrigen Kindergartenreferat angehören, versucht, **den enormen Arbeitsanfall** zu bewältigen und die Bescheide möglichst rasch zu erstellen. Die EDV-Koordinierungsstelle gibt dazu die **notwendige Unterstützung** auf dem Gebiet der EDV, was im Ansatz von 10 Mannmonaten pro Jahr für die laufende Wartung der EDV-Programme in der Kosten-Nutzen-Rechnung zum Ausdruck kommt.

Der Einsatz der EDV bei der Abwicklung der Kindergartenbeihilfe ist somit wirtschaftlich, sinnvoll und zweckmäßig.

Die Schlußbesprechung über die durchgeführte Prüfung fand am 29. September 1987 im Sitzungszimmer des zuständigen politischen Referenten mit folgenden Teilnehmern statt:

Landeshauptmannstellvertreter  
Prof. Kurt Jungwirth

OAR Emanuel Staggl

für die Rechtsabteilung 13: Wirkl.Hofrat Dr. Alois Urabic  
ORR Dr. Werner Emberger

für die EDV-Koordinierungs-  
stelle der Präsidualabteilung: Dipl.-Ing. Dr. Josef Koren  
Wiss.Rat Mag. Werner Thaller

für den Landesrechnungshof: Landesrechnungshofdirektor  
Dr. Gerold Ortner  
Landesrechnungshofdirektorstell-  
vertreter Dr. Hans Leikauf  
Wirkl.Hofrat Dipl.-Ing.  
Peter Pfeiler  
OBR Dipl.-Ing. Erich Feistritzer

Im Rahmen dieser Schlußbesprechung erfolgte eine eingehende Diskussion des von den Vertretern des Landesrechnungshofes dargelegten Prüfungsergebnisses. Die Rechtsabteilung 13 brachte dabei zum Ausdruck, daß sie einer Reihe von Anregungen des Landesrechnungshofes bereits nachgekommen ist, und daß die Vorschläge, die Formulare betreffen, bei der nächsten Auflage berücksichtigt werden.

Graz, am 30. September 1987

Der Landesrechnungshofdirektor:

(Ortner)

